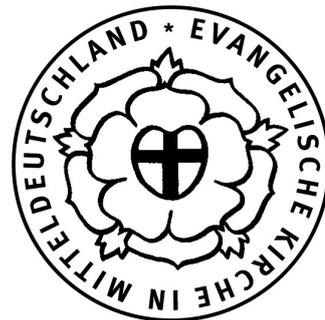


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Bericht der Landesbischöfin Ilse Junkermann vor der 4. Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. bis 19. November 2016 in Erfurt
„Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens.“

194

Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes vom 19. November 2016	203
Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Zustimmung und Genehmigung arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Arbeitsrechtliches Zustimmungs- und Genehmigungsgesetz – ArbZGenG) vom 19. November 2016	209
Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Diakonengesetz – DiakG) vom 19. November 2016	209
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017) vom 19. November 2016	212
Übersicht über die Haushaltsvermerke und weiteren Festlegungen zum Haushaltsplan 2017 gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2017	213
Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2017 (Gemeindebeitragsbeschluss) vom 19. November 2016	215
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost	215
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 33/16 (KAVO) vom 23. Juni 2016	215
Ordnung der Hochschulbeiräte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Hochschulbeiräteordnung – HoBO) vom 25. Oktober 2016	216
Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM (GO SLA-ARRG-DW.EKM) vom 1. Oktober 2016	217

B. PERSONALNACHRICHTEN

219

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

219

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Beschlüsse der Landessynode zu Wahlen auf der 4. Tagung der II. Landessynode der EKM vom 16. bis 19. November 2016	226
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	227
Bekanntgabe von Kirchensiegeln	227

Bericht der Landesbischofin Ilse Junkermann
vor der 4. Tagung der II. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 16. bis 19. November 2016 in Erfurt

Es gilt das gesprochene Wort.

„Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens.“

(Joh 6, 68)

Sehr geehrter Herr Präses!
Hohe Synode! Liebe Schwestern und Brüder!

**I. Den Weg gehen mit Gelassenheit und Irritierbarkeit –
eine suchende und hörende Weggemeinschaft**

„Herr, wohin sollen wir gehen?“ antwortet Simon Petrus dem Herrn, nachdem dieser die Jünger – durchaus polemisch – gefragt hatte, ob sie ein Leben in seiner Nachfolge wirklich attraktiv finden. Denn: Ist das nicht alles viel zu dürftig: ein kleines Stück Brot und ein Schluck Wein als Wegzehrung in den gewaltigen Spannungen und Ratlosigkeit, in denen wir existieren?

Ist das nicht alles viel zu wenig beeindruckend: zwei oder drei, auch mal fünf oder sieben versammelt in einer kalten Dorfkirche hörend auf das Wort aus einem alten Buch, ausgelegt von jemandem, der genauso ratlos ist wie die übrigen vier oder sechs Menschen im selben Raum?

Ist das nicht alles viel zu wenig glanzvoll, wenn man hinter die Kulissen kirchlicher Hochglanzbroschüren schaut? Wenn man in den Alltag blickt, in die Mühen der Ebene kirchlicher Wirklichkeit zwischen der nächsten Stellenplanung und der Sorge, wie wir mit dem hohen Krankenstand bei Haupt- und Ehrenamtlichen in unserem Kirchenkreis so umgehen können, dass nicht alle Übrigen auch noch krank werden?

„Herr, wohin sollen wir gehen?“

Als Petrus diese Frage ausspricht, spricht er für sich selbst und die anderen Elf ein Bekenntnis aus. „Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens.“

Dieses Bekenntnis kommt nicht triumphalistisch daher. Die Anfechtung, die Ratlosigkeit, das Wissen um die Brüche und die Ungereimtheiten im Leben der Glaubenden spricht mit. So können auch wir mit sprechen:

Herr, wir verschließen die Augen für die Realität nicht. Es ist uns bewusst, dass wir – menschlich betrachtet – wenig Glanzvolles und Beeindruckendes ausrichten können. Die Not dieser Welt treibt uns um. Die Ertrinkenden im Mittelmeer lasten auf unserem Gewissen. Die dumpfe Fremdenfeindlichkeit in unserem Land macht uns wütend. Das Auftrumpfen der Lügner lässt uns ratlos werden. Das mangelnde Interesse vieler Menschen am Glauben und am Evangelium stimmt uns traurig. Und die manchmal anzutreffenden Versuche, diese Situation mit Hochglanzbroschüren, mit Fünf-Jahres-Plänen oder mit tollen Projekten zu bearbeiten, lässt uns erst so richtig grimmig werden ...

Und dennoch, Herr: Wohin sollten wir denn sonst gehen als genau dahin, wo dein Wort und dein Sakrament uns speisen, uns stärken, uns orientieren?!

Wohin sollten wir denn sonst gehen als genau dahin, wo im Hören auf deine Weisung das Recht und die Würde des Mitmenschen bedingungslos geschützt werden?!

Wohin sollten wir denn sonst gehen, als dahin, wo im Glauben immer neu sichtbar wird, dass jeder Mensch – jede Frau, jeder Mann, jedes Kind – um seiner selbst willen wichtig und interessant ist?!

Herr, wohin sollen wir gehen?! Du hast Worte des ewigen

Lebens. ... Wir bleiben im Hören auf dich. Wir lassen uns nicht weißmachen, dass irgendwo im Landeskirchenamt oder im Bischofsbüro der Masterplan für die Rettung der Kirche versteckt in einer Schublade liegt. Wir erliegen dem modernen Aberglauben nicht, dass wir nur die richtigen Methoden, die richtigen Pläne und Werkzeuge anwenden müssten, um die gewollten und gewünschten Ergebnisse zu erzielen. Wir bleiben im Hören auf dein Wort in der ganzen Unübersichtlichkeit und Konfusion unserer realen Situation. Wir widerstehen der Versuchung, uns mit Potemkinschen Dörfern zu trösten. Wir zeigen einander die Mühen der Ebene und schämen uns unserer Ratlosigkeit nicht. Wir nutzen die Visitation als Chance, gemeinsam, Visitierte und Visitierende, auf die Situation zu schauen, wie sie ist, ohne Besserwisserei und ohne Angst vor Beschämung, aber auch ohne Beschönigung.

Liebe Schwestern und Brüder,

in dem auf meinen Bericht folgenden Bericht aus dem Landeskirchenamt und Landeskirchenrat finden Sie vieles, das auf der Agenda der Landeskirche ganz oben steht. Es sind viele Projekte und Prozesse. Präsidentin Andrae wird den Bericht nachher unter dem Thema „Neue Wege gehen – auftragsgemäß handeln“ einbringen.

Als wir im Sommer im Landeskirchenrat über einige dieser Projekte und neuen Wege diskutiert haben, tauchte die Frage auf: Was ist unsere Gesamtstrategie, in die diese Projekte und Prozesse gehören? Und welche Ziele formulieren wir?

Die Aussprache dazu ergab:

Als Kirche handeln wir nicht zuerst und vorrangig strategisch ausgerichtet und zielorientiert. Vielmehr ist unser Handeln von unserem Auftrag her bestimmt. Deshalb formulieren wir keine Gesamtstrategie. Vielmehr ist uns als Kirche zueigen, auf unserem Weg das Wort Jesu, auf Gottes Wort zu hören und unsere Schritte an seinem Wort zu prüfen. Das ist ein lebendiger Prozess und das geht nur im Gespräch miteinander. So sind wir eine suchende und hörende Weggemeinschaft. Deshalb bin ich, liebe Geschwister, auch sehr froh, dass wir unsere Tagung mit einem Gottesdienst beginnen und beschließen und dass wir jeden Synodentag gemeinsam auf Gottes Wort hören und uns dazu austauschen. So vertrauen wir darauf, dass unsere Kirche ein Geschöpf des Wortes Gottes und nicht ein Geschöpf unserer Taten und Strategien ist. Wir sind eine hörende Weggemeinschaft.

Das bedeutet für den Weg, den wir gehen: Wir gehen ihn in vielen kleinen Schritten miteinander. Wir sagen ja zu diesen kleinen Schritten in verschiedenen Prozessen. Es ist ein suchender, ein Weg mit Versuch und Irrtum. Und es ist ein Weg, auf dem wir immer wieder innehalten und miteinander bedenken und diskutieren: Sind wir auf dem richtigen Weg und in die richtige Richtung unterwegs? So ist es für uns weniger wichtig, Ziele zu formulieren, vielmehr uns unseres Auftrags immer wieder zu besinnen, uns zu fragen, wohin der Herr seine Kirche konkret sendet. Das bedeutet, dass wir uns auch irritieren lassen.

Wenn wir also darauf verzichten, sog. „smarte“ Ziele zu formulieren, heißt das nicht, dass wir nicht Kennzeichen und Kriterien für diesen gemeinsamen Weg hätten. Und die brauchen wir, denn es ist klar, dass wir in vielen Bereichen unserer kirchlichen und gemeindlichen Arbeit ganz neue Wege suchen müssen, weil die alten in der Sackgasse von Erschöpfung und überdehnten Stellenplänen enden. So brauchen wir eine suchende Weggemeinschaft.

Zu ihr gehören als Kennzeichen Vertrauen und Respekt, genau hinhören und Unterschiede als Zeichen für Vielfalt sehen, das direkte Gespräch ohne Beschönigung oder Drumherumreden, gleichwohl respektvoll; weitere Kriterien und Kennzeichen für suchende Weggemeinschaft sind: Kontroversen aushalten, auf Überzeugung setzen und nicht auf Druck, Beteiligung und

Transparenz, gemeinsame Beratungen bei schwierigen Entscheidungen und auch ein Haltungswandel¹ ist nötig: weg von einer Einstellung, die Innovationen und Veränderung skeptisch beäugt und blockiert; mehr von den Rändern als von der Mitte Neues erwarten; Freude am Experimentieren, Fehlerfreundlichkeit und Mut zum Scheitern. Das alles lebt von Vertrauen. Wenn es von Angst und Druck an die Seite geschoben wird, ja, aus unserer Kirche schwindet das Vertrauen, dann ist das ein großes Alarmzeichen. Ich weiß von einigen Konventen, in denen angesichts von Stellenplanungen und weiteren Kürzungen sich Ängste ausbreiten und in denen deshalb nicht mehr so frei und offen, so kritisch und provozierend wie früher gesprochen wird. ‚Wer weiß, wenn ich widerspreche, ziehe ich mir vielleicht Unmut zu, dann könnte mich das die Stelle kosten?‘, das habe ich nicht nur einmal im vertraulichen Gespräch gehört. So brauchen wir für unsere suchende Weggemeinschaft Vertrauen miteinander und Vertrauen, dass Christus den Weg unserer Kirche kennt und dass wir uns auf ihn verlassen können. Denn er hat Worte des ewigen Lebens.

Neben dieser Haltungsebene ist für unsere suchende Weggemeinschaft auch die Sachebene wichtig: Auf welche Themen und Themenfelder wollen und sollen wir uns konzentrieren. Der Landeskirchenrat der I. Landessynode hat nach ausführlichem Diskurs, auch mit dem Superintendentenkonvent, drei Felder benannt, in denen größere Veränderungen anstehen bzw. schon in Gang gekommen sind. Es sind dies die drei Themenfelder ‚Ämter und Dienste‘, ‚Gemeinde und ihre verschiedenen Formen‘ und ‚Mission‘. Der Landeskirchenrat dieser II. Landessynode hat sie bestätigt. Im Projekt ‚Erprobungen‘ suchen wir nach Antworten für neue Wege in diesen drei Themenfeldern. Auch die Menschenfreundlichkeit und Lebbarkeit ist ein wichtiges Prüfkriterium für Entscheidungen auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und landeskirchlicher Ebene.

II. Visitation als hinschauen und hinschauen lassen – erste Ergebnisse der Visitationen der Kirchenkreise mit dem Schwerpunkt ‚Stand und Formen der Regionenbildung‘

Die Leitung einer solchen hörenden und suchenden Weggemeinschaft, Kern evangelischer Kirchenleitung ist die Visitation – und nicht ein vorgeordnetes Amt, das alles gut und besser weiß. In meinem Bericht im Frühjahr habe ich Ihnen die neue Ordnung unserer Visitation vorgestellt. Sie geht von diesem Grundverständnis von Kirche als hörende und suchende Weggemeinschaft aus. Sie macht das Hören und Wahrnehmen stark, setzt es vor das Deuten und Bewerten und die – gutgemeinten – Ratschläge.

Die wenigen Eingänge von Gemeindevisitationen lassen verschiedene Deutungen zu. Die Themenfelder, die in diesen und in den kreiskirchlichen Visitationsberichten durchgängig auftauchen und die deutlich einen landeskirchlichen Handlungsbedarf erkennen lassen, will ich hier nur kurz nennen. Wir werden sie bei den weiteren Auswertungen im Blick haben und dann auch ausführlich dazu vortragen. Es sind v. a. folgende drei:

- Ermüdung und Erschöpfung bei haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- das Verhältnis von Haupt- und Ehrenamtlichen und
- Weiterentwicklung der Teamfähigkeit.

Der Schwerpunkt unserer Auswertung, gemeinsam mit Mitgliedern des Bischofskonventes, war ‚Stand und Formen der Regionenbildung‘ in den Kirchenkreisen. Dazu jetzt ausführlich Wahrnehmungen und Ergebnisse:

II. 1. Was zeigt sich in den Visitationsberichten über den Stand der Regionalisierung kirchlicher Arbeit?

Unsere erste Leitfrage für die Auswertung war: Was wird über die *Motivation* und die *Zielstellung* zur Bildung von Regionen deutlich?

Als Ergebnis konnten wir festhalten:

Regionen erscheinen fast ausnahmslos als Planungs- und Steuerungsgrößen der Kirchenkreise. Als solche sind sie – von Ausnahmen abgesehen – im Bewusstsein und im Leben der Gemeinden wenig verankert. Wo dies so ist, gibt es kaum Interesse, sie zu gestalten. Eine positive Funktion haben sie vor allem für den Abstimmungsbedarf der Hauptamtlichen und bei der Kooperation von Gemeinden in Bezug auf bestimmte Arbeitsfelder oder bei der Gestaltung von Höhepunkten. Wenn dies gelingt, stellen sich Synergien ein. Oft ergibt sich die Regionenbildung aus einer Defizit-Logik: Nur durch regionale Kooperation können bestimmte kirchliche Aufgaben überhaupt noch bearbeitet werden. Diese Effekte führen bei den Akteuren zu einer gefühlten Normalität regionalen Arbeitens. Eine entscheidende Rolle für das Gelingen regionaler Kooperation liegt bei den jeweils handelnden Personen. Stimmt die ‚Chemie‘ untereinander? Haben alle Beteiligten den Eindruck, dass das Ergebnis regionaler Zusammenarbeit größer ist als die einfache Addition der einzelnen Teile? Können sie einen Mehrwert gegenüber der klassisch parochialen Arbeit feststellen?

Auffällig ist, dass Regionen – im Spiegel der Visitationsberichte – nur selten als *ein selbstverantworteter Raum kooperativen Arbeitens zwischen verschiedenen Kirchengemeinden* erscheinen. Solch eine regionale Zusammenarbeit scheint insbesondere dort zu gelingen, wo eine verbindende „Story“ vorhanden ist. Solch eine „Story“, eine verbindende Geschichte, kann aus guten Erfahrungen gemeinsamen Arbeitens erwachsen: vielleicht aus Anlass einer schwierigen Situation, vielleicht, weil die handelnden Akteure die Vorteile regionaler Arbeit hoch schätzen, vielleicht auch, weil ein starkes biblisches Bild die Regionalarbeit konzeptionell begleitet. In einer Region wurde beispielsweise die biblische Metapher vom „wandernden Gottesvolk“ in Anspruch genommen, um parochie-übergreifende Kooperation geistlich und konzeptionell zu bestärken. Die Leitfrage war dabei: Wie ist das, was wir hier als Regionalisierung versuchen, verbunden mit Gottes Geschichte und Gottes Auftrag in unserer Zeit, in unserer Situation? Was sind die Linien, die uns verbinden mit den Vätern und Müttern im Glauben, die vor uns waren?

Die Leitfrage in dieser Region mit dem Leit-Bild des „wandernden Gottesvolkes“ war nicht: Wie kann die Regionenbildung helfen, bei schwindenden Ressourcen „flächendeckende“ kirchliche „Versorgung“ aufrechtzuerhalten?

Ich möchte an dieser Stelle nichts simplifizierend einander gegenüberstellen. Natürlich ist die Erfahrung der schwindenden Ressourcen ein sehr wesentliches Motiv bei der Bildung von Regionen gewesen. Zu beobachten ist allerdings, dass ohne eine gemeinsame Story², ohne ein starkes geistliches Bild Regionen zu technokratischen Kunstgebilden werden, mit denen niemand etwas emotional oder spirituell anfangen kann. Die „Region“ bewegt sich dann konzeptionell in einer Sackgasse, ihr geht die Puste aus. Ich zitiere aus dem Besuchstagebuch einer Visitationsgruppe:

2 Es handelt sich um ein Phänomen, das vielfach bei Regionalentwicklungen beobachtet wird. Vgl. dazu das Handbuch Kirche und Regionalentwicklung, Region – Kooperation – Mission, im Auftrag des Zentrums für Mission in der Region hg. v. Christhard Ebert und Hans-Hermann Pompe, (KiA, 11), Leipzig 2014, 364–371.

1 So beschrieben in der Präsentation zum Projekt Erprobungen

„Die Stimmung in den Gemeinden zur Region ist schlechter geworden – viele wissen nicht, was die Region ist.“ In den Visitationsberichten werden – vielfach und in allen Berichten ähnlich – bestimmte Chancen und manche Frustrationen der Regionalarbeit aufgezählt:

Bei den Chancen und Vorteilen werden genannt:

- Es gibt mehr *öffentliche Wahrnehmung* und *Resonanz*, wenn Region und öffentlicher Lebensraum relativ deckungsgleich sind.
- Bei gemeinsamer *Kinder- und Jugendarbeit* und bei *kirchenmusikalischen Kooperationen* sind vielfältige Gewinne und Synergie-Effekte zu verzeichnen.
- Die *pastorale Versorgung* durch Hauptamtliche bei Urlaub, Krankheit und Vakanzen kann besser gestaltet werden.
- Und es gibt die Erfahrung eines *Kompetenzgewinnes* bei Akteuren in der Region, die mit kreiskirchlicher Verantwortung ausgestattet worden sind.

Hinsichtlich der Frustration und Grenzen regionaler Kooperation werden folgende Phänomene beschrieben:

- Für relativ kleine Regional-Budgets muss *relativ viel Verwaltung und Gremienarbeit* betrieben werden. Ist solch ein Aufwand vertretbar, um ein Jahres-Budgets im niedrigen vierstelligen Bereich zu bewirtschaften?
- Viel Frust entsteht auch, wenn die Region mit *Stellenplanfragen* befasst wird, besonders dann, wenn die erbetenen Voten am Ende keinen Einfluss auf die Stellenplanung haben.
- Eine gefühlte oder tatsächliche *Entmündigung von Kirchengemeinden* wird beklagt.
- Mehrfach wird der *unscharfe Regionen-Begriff* als solcher beanstandet. Was ist genau gemeint, wenn von „Region“ die Rede ist? Ist sie vor allem eine Planungs- und Steuerungsgröße des Kirchenkreises? Eine geografisch gedehnte Pfarodie? Oder geht es um einen Beziehungs- und Handlungsraum für Leiturgia, Koinonia, Martyria und Diakonia von Kirchengemeinden innerhalb einer Region?
- Häufig fehlt die *Zukunftsperspektive* für die konzeptionelle Weiterentwicklung einer Region. Ein Bericht moniert dieses Fehlen auch explizit.
- Und schließlich: Regionen, die Stadt- und Landgemeinden umfassen, werden in der Regel als schwierig bis unmöglich empfunden.

Als **zweites** stellten wir in der Auswertung die **Frage danach, wie sich die Region als eine geographisch-planerische Größe zu den vorhandenen Netzwerken als sozialen und kommunikativen Größen verhält?**

Ein wichtiges Ergebnis dieser Auswertung ist: Region als kirchlicher Erlebnisraum ist mehr und anders als eine geographisch ausgerichtete Größe³.

Die Region als geografisch fest umrissenes Gebilde kommt administrativen Interessen von Kirchenkreisen entgegen, doch sie entspricht kaum dem sich rasant verändernden Leben der Kirchengemeinden bzw. ihrem Umfeld. Aus der Sicht der Akteure vor Ort haben *situative und fluide Netzwerke* einen viel größeren Charme, weil sie der sozialen Wirklichkeit und

dem tatsächlichen Kooperationsbedarf viel besser entsprechen als administrativ konstruierte Regionen.

Hier stoßen zwei unterschiedliche Leitbilder hart aufeinander. Verstehen wir unter einer Region eine *gedehnte Pfarodie* oder leitet uns das Bild des *Netzwerkes*? Hinter der Region als gedehnter Pfarodie steht immer noch die Staatskirchenlogik mit Beamten in Verwaltungsbezirken und festen Zuständigkeiten für Amtshandlungen und Gemeindeglieder – nur eben nicht mehr wie früher für zwei Dörfer mit einer Kirche, sondern auch für achtundzwanzig Dörfer mit dreiundzwanzig Kirchen. Hinter der Region als Netzwerk⁴ steht das Leitbild einer auftragsgeleiteten und gabenorientierten Kooperation von Haupt- und Ehrenamtlichen in einem stimmigen und überschaubaren Sozialraum.

Eine als Netzwerk verstandene Region ist ein dynamischer Prozess mit Wachstum, Wandel und – natürlich auch: Abbruch. Ein Netzwerk lebt im Wesentlichen von den Personen, die in ihm interagieren. Sie ziehen weg, sie wechseln die Stelle, sie knüpfen neu an, ihre Interessen und Bedürfnisse ändern sich. Dieses situative und fluide Wesen von Netzwerken ist ihre Pointe und ein Faktor, den wir konzeptionell beachten müssen, wenn wir nicht unrealistischen Zielvorstellungen bei der Bildung von Regionen aufsitzen wollen. Und ein Netzwerk lebt von soziokulturellen Kommunikationsbedingungen, die man nicht administrativ übergehen kann. Wo Regionen allein am Reißbrett gebildet werden, also nach Zahlen und Statistiken, wo in ihnen gar ländliche Gemeinden mit einer größeren Stadt zusammengespannt werden, wachsen schwerlich Netzwerke.⁵

Die dritte Leitfrage unserer Auswertung lautete:

Welche Bedeutung haben Ehrenamt und Hauptamt für die Bildung und Gestaltung von Regionen?

Das Hauptamt erscheint als die entscheidende Strukturierungsgröße für die Region – und dies häufig aus pragmatischen, an Stellenplänen und –anteilen orientierten, weniger aus konzeptionellen Gründen. Das Ehrenamt kommt sekundär dazu, es fehlt ein eigenes Profil für Ehrenamt im regionalen Kontext. In der Perspektive der Ehrenamtlichen sind sozialräumliche und kommunale Gegebenheiten vorrangig. Deshalb genießt regionale Arbeit in der Stadt offenbar eine größere Akzeptanz. Ansatzweise kommt eine Flexibilisierung in den Arbeitsstrukturen der Hauptamtlichen als Zielvorstellung in den Blick.

Vierte Leitfrage: Welche kirchlichen Arbeitsfelder weisen eine besondere Affinität für regionale Aufbrüche aus?

Als Arbeitsfelder, die sich besonders für eine regionale Kooperation eignen, erscheinen vor allem die Kirchenmusik, die Kinder- und Jugendarbeit, die Diakonie, wenn entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, die Öffentlichkeitsarbeit und gemeinsame Projekte wie Freizeiten oder Glaubenskurse. Arbeit in einer Region folgt überwiegend der Frage nach möglichen Synergieeffekten, besonders bei kleinen Teilnehmenden-Zahlen vor Ort. Ist etwas mit einer besonderen örtlichen

3 Zu den verschiedenen Ebenen des Regionenbegriffs vgl. ZMiR-Team, Region als mehrdimensionaler Gestaltungsraum, 37 Thesen zur Region, in: Region - Gestaltungsraum der Kirche. Begriffsklärungen, ekklesiologische Horizonte, Praxiserfahrungen, hg.v. Daniel Hörsch und Hans-Hermann Pompe, Leipzig 2012, 219–272 und: Thomas Schlegel, Allen alles werden, um einige zu retten. Das missionarische Potential der Region, in: ebd., 103–124, hier 113–116.

4 Zur konzeptionellen Inanspruchnahme des Netzwerk-Begriffs für eine Neugestaltung kirchlicher Arbeit unter den Voraussetzungen und mit den Rahmenbedingungen des 21. Jahrhunderts in Deutschland vgl. auch Isabel Hartmann, Reiner Knieling, Gemeinde neu denken. Geistliche Orientierung in wachsender Komplexität, Gütersloh 2014, 200–208.

5 Diese Einschätzung wird verstärkt durch eine Wahrnehmung der landeskirchlichen Visitationskommission auf die – bisher sehr wenig vorliegenden - Berichte über durchgeführte Visitationen von Kirchengemeinden: „Der eigene soziale Nahraum bleibt eine emotionale wichtige Bezugsgröße für Gemeindeglieder – allen Strukturreformen zum Trotz. Künstliche Großgebilde (Regionen, Pfarrbereiche) führen kaum zur Beheimatung.“ (Anlage B zu TOP 5 der Sitzung vom 11. 11. 16, Seite 4)

Tradition verbunden (wie Kirmes, Martinstag, Brückensingen), eignet es sich nicht für eine regionale Gestaltung. Auch die Seelsorge, die stark von einer persönlichen Vertrautheit lebt, kann schwerlich „regionalisiert“ werden.

Eine intensive Debatte gab es bei unserer Auswertung an dieser Stelle bei der Frage, ob der „normale“ Gottesdienst und das geistlichen Leben in der „Kirche im Dorf“ für eine regionale Kooperation eher geeignet oder eher ungeeignet erscheinen? Hat der Gottesdienst in der Kirche im Dorf als der örtlichen Tradition zugehörig größeres Gewicht oder die größere Gottesdienstgemeinschaft beim Gottesdienst in der Region? Dass an dieser Stelle die Diskussion so leidenschaftlich wurde, zeigt in jedem Fall an, dass wir hier gesteigerten ekklesiologischen Klärungsbedarf haben.

Und schließlich haben wir mit einer fünften Leitfrage die Visitationsberichte hinsichtlich der Regionalisierung angeschaut: Wie viel Institutionalisierung brauchen Regionen und welche Lebensrhythmen lassen sich erkennen?

Es wurde uns deutlich, dass institutionelle Regeln kaum tragen. Förderlich sind konzeptionelle Grundlagen und Visionen, die allerdings nicht auf Dauer gestellt werden können. Die Chancen regionaler Arbeit werden u. E. häufig nur schwer erkannt, insbesondere wenn sie unter dem Vorzeichen des Defizits eingeführt wurde: X-Arbeit funktioniert nicht mehr auf Gemeinde-Ebene, deshalb geht man auf die Regionalebene. Wenn dabei die Frage nach den Ursachen für das „Nicht-mehr-Funktionieren“ jenes Arbeitsbereichs nicht bearbeitet wird, werden Problemlagen ohne Reflexion von der Pfararchie auf die Region übertragen und die Nähe des Sozialraums wird schnell – zu schnell? – aufgegeben. Das Paradigma „Pfararchie“ wird einfach geografisch gedehnt, ohne dass damit ein konzeptioneller oder geistlicher Mehrwert verbunden ist. Es ändert sich nur die Quantität, nicht die Qualität.

Vielfach wird die Beobachtung beschrieben, wie wichtig „weiche“ Faktoren für das Gelingen regionaler Kooperation sind: Also geeignete Personen, eine verbindliche Kommunikation untereinander und eine verbindende Story bringen eine Region voran. Und entsprechend sind – aus den bisherigen Berichten nur schwach – Lebensrhythmen zu erkennen. Es kann sogar sein, dass eine echte Bereicherung durch das regionale Zusammenwirken die Ehrenamtlichen wieder aus der Region zurück in die Gemeinde zieht – nun mit größerer Motivation und geistlicher Kraft, mit Mut, auch hier in der Gemeinde vor Ort konzeptionell zu arbeiten.

II. 4. Welche Impulse für die landeskirchliche Leitungsebene ergeben sich aus den interpretierten Wahrnehmungen und den identifizierten Herausforderungen?

Aufgrund der deutlich artikulierten Wahrnehmung auf Chancen und Frustrationen bei der Regionalisierung kirchlicher Arbeit muss auf landeskirchlicher Ebene noch einmal sehr genau hingeschaut, abgewogen und für weitere Entscheidungen bedacht werden: Inwiefern steckt hinter dem Verständnis der Region als Steuerungs- und Planungsgröße des Kirchenkreises ein Kirchenbild, das vor allem Hauptamtlichkeit, Haushalts- und Stellenpläne, Gremienarbeit und prinzipielle Flächendeckung vor Augen hat? Inwiefern behindert dies neue und anstehende Veränderungen und Entwicklungen?

Viele Äußerungen bei den Visitierten und den Visitierenden kreisen um die begriffliche Unschärfe des Regionenbegriffs⁶ und seine mangelnde Verortung in der Identität und Lebenswelt der Akteure. Structure follows function – die Struktur

folgt der Funktion und der Aufgabe. Auf der Theorie-Ebene ist uns das klar. Beobachtet haben wir, dass die landeskirchliche und kreiskirchliche Implementierung von Regionen mit der umgekehrten Folge zu rechnen scheint: *Nach* der Etablierung der „Struktur“ werde sich das Andere schon einstellen. ... Gelegentlich wird die Netzwerk-Metapher genannt, um zu beschreiben, was Region positiv sein könne. Eine Schärfung dessen, was mit „Region“ in unserer Kirche gemeint sein soll, kann wohl vom Netzwerk-Bild erwartet werden. Die *auch* administrative Einrichtung von Regionen als Impuls für das Wachsen eines Netzwerkes ist denkbar und sollte nicht konzeptionell tabuisiert werden. Doch gleichzeitig sollten wir den harten Kontrast zwischen einem „Netzwerk“ und einer administrativ geplanten Verwaltungs-Einheit nicht aus dem Blick verlieren. De facto wachsen Netzwerke nur von den Akteuren in ihrer Lebenswirklichkeit her. Ein kreiskirchenräthlicher Beschluss kann Verstärkung oder Schutz dessen sein, was im sozialen Raum „Region“ wächst. Doch erzeugt wird dieses Leben nicht durch Beschlüsse, sondern durch geistliche und soziale Interaktionen zwischen allen Subjekten, die für eine Kirche relevant sind: Gottes Geist, Gemeindeglieder, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende und weitere Akteure im Sozial-Raum: wie Bürgermeister, Gemeinderäte, Vereinsvorsitzende, Journalisten, Unternehmerinnen, Touristiker, Heimatfreunde, Bestatterinnen, Schulleiter ... Die Aufzählung ließe sich noch ein Stück weit fortsetzen.

Die landeskirchlich zu bearbeitende konzeptionelle Frage muss u. E. sein: *Was dient dem Wachsen* von Netzwerken, in denen die Menschen in den Kirchengemeinden und die Anderen um sie herum Liturgia, Koinonia, Martyria und Diakonia erfahren und leben können? Was dient dem Vorrang des Lebens vor der Ordnung? Was dient einer kirchlichen Arbeit, die dem Grundgedanken folgt: Die Struktur folgt dem Leben – und nicht umgekehrt?

Wie bereits dargestellt, dient dem Wachsen von Netzwerken eine geistlich gegründete und konzeptionell verankerte Regionalarbeit mit starken Bildern und einer theologisch tragfähigen Grund-Idee. Für das Finden solcher Leitvorstellungen dürfen wir gern mit Stolz und Entdeckerfreude *auch* in die eigene Vergangenheit schauen: So lag z. B. der Anfang regionaler Kooperation in der EKKPS in den 1970er Jahren im Kirchenkreis Merseburg und war deutlich vom Leitbild der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden geprägt.

Wie kann ein landeskirchlicher Impuls formuliert und operationalisiert werden, welcher Lust macht auf das Finden und Ausprobieren solcher Leitbilder? Bitte beachten Sie, dass ich hier nicht von *dem* Leitbild für regionale Kooperation spreche, sondern von Leitbildern. Wir leben in einer Übergangszeit mit großen Ungleichzeitigkeiten in unserer Kirche. Es wird kein landeskirchliches „Regional-Modell“ geben, das wir allen Kirchenkreisen von Salzwedel bis Sonneberg aufpfropfen könnten. Ich bin überzeugt: Die mitunter anzutreffende Sehnsucht nach solch einem einheitlichen „Regional-Modell“ entspricht nicht dem Selbstverständnis und der Lebenswirklichkeit der Menschen in Mitteldeutschland am Beginn des 21. Jahrhunderts. Außerdem bindet die konzeptionelle Sehnsucht nach einem monolithischen Leitbild unnötigerweise Kräfte und Ressourcen. Eine Weiterentwicklung der „Regionen“ in Richtung einer „vierten Ebene“ neben Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche halte ich für kontraproduktiv. In heutigen Unternehmen werden Hierarchien abgeflacht. Da sollten wir bei schwindenden Ressourcen nicht noch eine weitere Verantwortungs- und Entscheidungs-Ebene einziehen.

Es will wohl niemand von uns ernsthaft eine solche vierte Ebene etablieren. Ich will dennoch die Tendenz deutlich benennen, die ich mancherorts wahrnehme und die für mich zumindest wie ein Zug in Richtung vierte Ebene wirkt. Das

⁶ Die wissenschaftliche Reflexion macht darauf aufmerksam, dass diese vielfach empfundene Unschärfe im Regionen-Begriff selbst steckt.

zeigt sich z. B. dort, wo Kreiskirchenräte die substantielle Arbeit und Entscheidung bei Stellenplanungsprozessen an Regionalräte delegieren; und wo Kirchengemeinden nicht oder zu wenig an diesen Prozessen beteiligt, ja, nicht mehr in ihrer Eigenständigkeit respektiert werden.

Aus meiner Sicht stehen wir auch vor der Frage, darüber nachzudenken, welche Grundfunktionen und -aufgaben eine Kirchengemeinde noch haben und abdecken können muss? Muss sie wirklich alle Arbeitsfelder ausfüllen können? Wie sehr darf sie Fragment sein? Und in welchen Hinsichten? Und in welchen Hinsichten nicht?

In der Wahrnehmung und Deutung der Berichte zum Stand der regionalen Kooperation in den besuchten Kirchenkreisen sind wir auch auf eine selbstkritische Frage für die landeskirchliche Ebene gestoßen: Dass wir uns im Jahr 2013 entschieden haben, bei den Visitationen der Kirchenkreise den Fokus auf die Regionalisierung zu legen, hing ganz entscheidend mit der damaligen Diskussion um zukünftige Kirchenkreis-Größen zusammen. Diese Fragestellung war also durch ein landeskirchliches Planungs- und Steuerungsinteresse motiviert. Was wir bei Kirchenkreisen wahrnehmen und in dieser Vereinsseitigung als problematisch deuten: Dass sie nämlich die Regionen vor allem als Planungs- und Steuerungsgröße innerhalb der Organisationslogik anwenden, das erkennen wir strukturalog in unserem landeskirchlichen Vorgehen. Was würde es bedeuten, wenn wir auf landeskirchlicher Ebene mehr von den Bedürfnissen der Kirchenkreise her denken, wenn es um die Größe der Kirchenkreise geht?

Um es noch einmal zu wiederholen: Die Kirchengemeinden und die Menschen können strukturell aus dem Blick geraten, wenn Regionen vor allem als kreis- oder landeskirchliche Planungs- und Steuerungsgrößen behandelt werden. Struktur-Fragen verdrängen dann auf Dauer inhaltlich-geistliche Fragen. Ich zitiere zwei Sätze aus den Sitzungsprotokollen der landeskirchlichen Visitationskommission: „Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises kommen gar nicht vor im Bericht.“ Und: „Wir erfahren in diesem Bericht viel über Gremien und Strukturen und wenig über die Menschen im KK, in den Regionen und in den Kirchengemeinden.“

Hier sehe ich eine große Herausforderung für eine theologisch reflektierte Organisationslogik:

Die Kirchengemeinde ist nach unserer Verfassung die zuerst genannte Rechtsform, in der sich das kirchliche Leben vollzieht⁷ und die den Auftrag der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahrnimmt.⁸ Beim Auftrag der Kirche wird in unserer Verfassung nach Artikel 2 auf eine lange Reihe von Aufgaben verwiesen: Gottesdienst mit Wort und Sakrament, Verkündigung, Mission, Seelsorge, Diakonie und Bildung, ökumenische Gemeinschaft, das jüdisch-christliche Gespräch, der Dialog mit anderen Religionen, der Einsatz für Menschenwürde und Menschenrechte ... die Aufzählung ist nicht vollständig.

Es liegt nahe, dass uns mulmig zumute ist, wenn wir diesen Aufgaben-Katalog neben die Wahrnehmung vieler kleiner und kleinster Kirchengemeinden halten, aus denen unsere Kirche zu einem großen Teil besteht. Die Versuchung ist groß, sich wegen dieser Diskrepanz zwischen kleinen und kleinsten Ressourcen vor Ort und der langen Liste von Aufgaben konzeptionell von der Kirchengemeinde als dem Primär-Raum von Kirche zu verabschieden und mindestens auf die Region, wenn nicht gar auf den Kirchenkreis zu blicken, wenn noch im vollgültigen Sinn von „Kirche“ die Rede sein soll. Ich halte

diese Schlussfolgerung für verständlich – und zugleich für fragwürdig.

Es geht hier im Kern um die Frage nach unserem Verständnis von Kirche: Wird die Gemeinde Jesu Christi von einer Verheißung gezeugt, geboren, am Leben erhalten und ernährt? Und dort, wo dieses Leben ist, da äußert es sich auch: mal stark, mal weniger stark – doch es lebt! Oder entsteht Kirche durch die Abarbeitung eines frommen und moralisch anspruchsvollen Leistungskatalogs? Lebt sie nur dort, wo sie auch bestimmte Werke vollbringt? Wird sie durch das möglichst professionelle Ausfüllen von „Arbeitsfeldern“ konstituiert? Ich spitze die Frage bewusst und auch etwas polemisch zu. Die Reformatoren haben auf diese Frage eine eindrucksvolle Antwort formuliert. Sie beziehen die evangelische Grund-Erkenntnis – allein aus Glauben, nicht aufgrund von Werken bin ich gerechtfertigt – diese evangelische Grund-Erkenntnis beziehen sie auf die Lehre von der Kirche.

Im Augsburger Bekenntnis Artikel VII werden die rechte Verkündigung des Evangeliums und die einsetzungsgemäße Weitergabe der Sakramente als allein *hinreichende und notwendige Kriterien* für Kirche genannt. Mission, Seelsorge, Diakonie und Bildung, ökumenische Gemeinschaft, das jüdisch-christliche Gespräch, der Dialog mit anderen Religionen, der Einsatz für Menschenwürde und Menschenrechte sind – recht verstanden – intentional in diesen beiden Grundvollzügen von Kirche enthalten und können von dorthin immer wieder entfaltet und erneuert werden. Dass diese Felder oft brach liegen und nicht bearbeitet werden, ist ein großes Problem. Doch aus ihrem Fehlen zu schlussfolgern, dass dort, wo nur zwei oder drei Menschen auf Gottes Wort hören keine Kirche sei, macht die Verheißung klein und verstellt organisationstheoretisch den Blick dafür, dass nur in echten sozialen Interaktionsräumen Leben wachsen kann. Die Region kann ein solcher Interaktionsraum sein und ich freue mich über jede regionale Kooperation, die das christliche Zeugnis, die Gemeinschaft, die Diakonie und das geistliche Leben stärkt. Solche Kooperation wächst – und schwindet – netzwerkartig, situativ, fluide, nicht auf Dauer gestellt und freiwillig gewollt von den Beteiligten. Soweit aus der Auswertung der kreiskirchlichen Visitationsberichte.

III. Kirche als ‚creatura verbi divini‘ (‚Geschöpf des Wortes Gottes‘) – Freiräume lassen zum Hören – das Reformationsjubiläum 2017

In diesem letzten großen Abschnitt möchte ich zum Reformationsjubiläum nur drei weitere Aspekte besonders herausgreifen. Denn auch die beiden vorigen Abschnitte über die erneuerte Visitation wie auch über die Kirche als suchende und hörende Weggemeinschaft stehen im Horizont des Reformationsjubiläums, im Horizont der *ecclesia semper reformanda*. Im Blick auf die vielen und vielfältigen Vorbereitungen und Veranstaltungen im Jubiläumsjahr und die Frage, wie wir dieses Jubiläum angemessen begehen, darüber möchte ich gerne im nächsten Bischofsbericht im April 2017 in Lutherstadt Wittenberg berichten. Heute also nur drei Aspekte.

III. 1 Initiative Offene Kirchen – Zwischenergebnis „Auch die längste Reise beginnt mit dem ersten Schritt.“⁹

Vor einem Jahr habe ich die Kirchengemeinden in unserer

⁷ Verf EKM Art 3 Abs 1.

⁸ Ebd. Art 21, Abs. 2.

⁹ Die Sentenz stammt vom chinesischen Philosophen Laotse und findet sich im 64. Kapitel des Tao Te King. Vollständig heißt es: „Ein beidarmig zu umfassender Baum wächst aus des Sprösslings feinstem Flaum. Ein Turm, der einmal neunstöckig werde, erhebt sich aus einem Häufchen Erde. Eine Reise, tausend Meilen lang, mit einem ersten Schritt fing sie an!“

Landeskirche gebeten, mit einem praktischen und nachhaltigen Schritt der Buße und Umkehr das Reformationsjubiläum und -gedenken zu begehen, indem sie ihre Kirchen und Kapellen auch außerhalb der Gottesdienstzeiten öffnen und offen halten¹⁰. Sie als Landessynode haben diese Bitte unterstützt.¹¹ Viele Gemeindeglieder setzen sich mit dieser Bitte auseinander. Darüber bin ich sehr froh. Mit der praktischen Aufgabe, die Kirchentüre aufzuschließen, ist die geistliche Aufgabe verbunden, als Gemeinde gegenüber anderen aufgeschlossen zu sein. Ich habe den Eindruck, dass diese zwei Seiten der Bitte für die Gemeindeglieder einen besonderen Reiz haben. Jedenfalls nehmen viele die Bitte ernst – und beraten noch. Das hat auch der Austausch auf der Kreispräsidentenversammlung erbracht.

Bei meinen Begegnungen in den vielen Regionen unserer Kirche erlebe ich die ganze Breite der Reaktionen: Manche Gemeinden öffnen bereits seit vielen Jahren ihre Kirche und machen dabei viele gute Erfahrungen. Wer auch schlechte gemacht hat, berichtet davon, es sind weniger schlechte als gute – und das gehöre eben dazu, dass es auch schlechte gäbe. Es braucht Vertrauen, auch wenn es im Einzelfall einmal enttäuscht wird, wolle man festhalten am Vertrauen. Wer einmal geöffnet hat, so mein bisheriger Erkenntnisstand, will nicht wieder zuschließen. Andere Gemeinden denken ernsthaft über eine Öffnung nach und fühlen sich durch die landeskirchliche und bischöfliche Unterstützung in ihrem Vorhaben ermutigt.

Neben diesen positiven Rückmeldungen erreichen mich auch viele kritische Fragen:

Was ist, wenn es zu Diebstahl oder Vandalismus kommt?

Oder: Wie sollen wir das neben allem anderen auch noch schaffen, eine offene Kirche zu beaufsichtigen?

Oder: Wir würden unsere Kirche schon aufschließen und auch ohne Aufsicht lassen, doch wir finden niemanden im Dorf, der morgens auf- und abends wieder abschließt.

Und immer wieder begegnet mir die Frage: Gibt es denn wirklich einen Bedarf dafür? Wer will denn in unsere Kirche gehen? Zu uns kommen doch keine Touristen. ... Und sonst will niemand in unsere Kirche.

10 Unter <http://www.ekmd.de/aktuell/Initiative-Offene-Kirchen/> heißt es dazu zusammengefasst: „Wir begehen 500 Jahre Reformation. Das ist eine große Gelegenheit, unsere Haltung zu überprüfen: Gehen wir auf Menschen zu? Wie offen sind wir für Menschen, die auf der Suche sind, auch wenn sie nicht uns suchen? Wie lassen wir uns neu formen, gewissermaßen »re-formatieren« vom Evangelium?“

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland will 2017 gute Gastgeberin sein. Geöffnete Kirchen gehören dazu. Das meinen der Landeskirchenrat und die Landessynode. Die Entscheidung, Kirchen aufzuschließen, liegt beim zuständigen Gemeindegliederkirchenrat. Die Kirchenleitung regt jedoch an, das Thema »Offene Kirchen« bald im Gemeindegliederkirchenrat zu besprechen und die Vor- und Nachteile von geöffneten Kirchen abzuwägen.

Dabei hilft eine Handreichung, die hier zum Download bereitsteht.“

11 Vgl. DS 2/1 abgerufen am 12. 11. 2016 unter http://www.ekmd.de/attachment/aa234c91bdabf36adbf227d333e5305bcb02a6bc6a4d4b85bb9c55e3657eb110/ds_2-2_b.pdf ... Die Synode ermutigt die Gemeinden, ihre Kirchengebäude in der Regel offen zu halten. Sie bittet das Landeskirchenamt dabei um Beratung und Unterstützung. Im Kontext einer gegenwärtig von Angst durchzogenen Atmosphäre sind offene Kirchen ein starkes Symbol für Handlungsmöglichkeiten im Geist des Evangeliums. (...) Gastfreundliche Kirchen öffnen weite Räume für Menschen, mit denen wir in unseren Städten und Dörfern zusammenleben. So wachsen Interesse, Verständnis und auch neue Formen des Gemeindelebens.“

Anfang Oktober hat die AG „Offene Kirchen“ eine Online-Umfrage gestartet, um einen Überblick zu erhalten, wie viele der 4031 Kirchen und Kapellen der EKM derzeit regelmäßig geöffnet sind. Für jede dieser 4031 Kirchengebäude ist bereits eine Online-Maske vorbereitet.¹² Ich danke den Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe sehr, dass sie damit allen Gemeinden eine Rückmeldung zu jeder unserer Kirchen ermöglicht, die niedrigschwellig, papierlos und so knapp wie möglich eingetragen werden kann.

Pro Kirchengebäude benötigt man etwa 5 Minuten, um die Angaben zu vervollständigen. Meine Referentin im Bischofsbüro, die mit einer viertel Gemeindepfarrstelle im Kirchenkreis Elbe-Fläming tätig ist, hat es für ihren Pfarrbereich mit sieben Kirchengebäuden bearbeitet und dabei diese Erfahrung gemacht.

Bisher sind für 319 Kirchen Rückmeldungen eingegangen. Das sind noch nicht viele, erst 7,9 %. Allerdings steht die Online-Maske noch nicht so lange zur Verfügung. Meine Vermutung – und Hoffnung! – ist, dass viele Gemeindeglieder noch beraten. So kann das folgende Ergebnis noch kein vollständiges Bild abgeben:

Ein Drittel dieser 319 Kirchen sind regelmäßig außerhalb der Gottesdienstzeiten *geöffnet*; über die Hälfte davon allerdings *nur im Sommer*. Das gibt zu denken: Vermutlich ist hier vor allem an Radwanderer und Touristen gedacht, welche besonders im Sommer eine Kirche aufsuchen möchten. Doch was ist mit den Menschen *im Dorf* oder *in der Stadt*, die – gerade im Herbst und Winter! – Trost und Einkehr in *ihrer Kirche* suchen, still werden und beten wollen?

Die anderen zwei Drittel, das sind 211 Kirchen, sind laut Rückmeldungen prinzipiell verschlossen. Allerdings öffnen 161 von ihnen auf Nachfrage, doch ist nur bei 67 dieser 161 Kirchen ein Hinweis an der Kirche angebracht, wo man den Schlüssel bekommen kann.

Auch hier scheint man nicht oder wenig damit zu rechnen, dass jemand von der Gemeinde oder aus dem Ort die Kirche unter der Woche aufsuchen möchte.

Dieser Aspekt stimmt mich nachdenklich.

Auch die längste Reise beginnt mit dem ersten Schritt: Ich bin dankbar dafür, dass viele der Kirchen, die sich bisher an der Umfrage beteiligt haben, *prinzipiell* zugänglich sind, viele natürlich nur, wenn sich jemand die Mühe macht, nach dem Schlüssel zu fragen. Doch es ist dabei so ähnlich wie bei den überwiegend im Sommer geöffneten Kirchen: Gedacht wird hier vor allem an Fremde, an Touristen und Wanderer. Frau Müller aus dem Ort selbst, die gern einmal in die Kirche ginge um für ihre kranke Tochter zu beten: Meinen wir ernsthaft, sie geht zu ihrem Nachbarn Herrn Schulze, um sich den Kirchenschlüssel zu holen? Geistliches Leben, Seelsorge, Trost suchen und Trost finden lebt von der Möglichkeit, dies *unbeobachtet* zu tun. Entweder die Kirche ist wirklich offen und Frau Müller kann dorthin gehen, wann sie möchte und unbeobachtet – oder diese Quelle der Stärkung bietet sich Frau Müller nur während der Gottesdienstzeiten – und dann ist sie auch nicht unbeobachtet.

So möchte ich meine Bitte erneuern, unsere Kirchen offen zu halten, auch im Winter, auch ohne Aufsicht. Lassen Sie uns bitte dessen gewärtig sein, dass GOTT einen Faden spinnen möchte zu allen Menschen, die in unseren Orten leben: Auch ohne dass jemand Kirchenmitglied ist und „schon immer“ (mindestens seit tiefen DDR-Zeiten) „zu uns“ gehört und auch ohne dass er oder sie bei dieser zarten Suchbewegung gleich beobachtet wird.

12 Sie findet sich unter <http://www.ekmd.de/service/offenekirchen/fragebogen/>

Als *Gründe* für geschlossene Kirchen werden genannt:

- Von 45 % der geschlossenen Kirchen wird gesagt, dass es zu wenige Menschen gibt, die sich verantwortlich fühlen,
- gefolgt von 40 %, die Angst vor Vandalismus und Diebstahl haben,
- für 27 % besteht nach eigener Auskunft „kein Bedarf“ einer Öffnung,
- für 18 % wird wertvolles Kunstgut als Grund genannt
- und nur bei 1,5 % der Nennungen ist der schlechte bauliche Zustand der Kirche ein Grund, sie nicht zu öffnen. (Da Mehrfachnennungen möglich sind, ergeben diese Zahlen in der Addition mehr als 100 %).

Ich bin froh, dass wir – vorausgesetzt Sie stimmen im Rahmen der Haushaltbeschlüsse zu – ab 1. Januar 2017 allen Gemeinden einen Sammelversicherungsvertrag anbieten können, die Schäden durch Diebstahl sowie mut- und böswillige Beschädigung¹³ bei einer unbeaufsichtigt geöffneten Kirche umfassen: Kunstgegenstände, Kultgegenstände, Wertgegenstände und sonstige Einrichtungsgegenstände können je Kirchengebäude und Jahr mit einer Jahresprämie pauschal mit 65,45 € versichert werden. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadensfall 250 € bei Diebstahl und 500 € bei mut- und böswilliger Beschädigung. Ich hoffe sehr, dass dieses Angebot rege genutzt werden wird und dass Ängste im Zusammenhang mit Diebstahl und Vandalismus sich so relativieren lassen.

Ein wenig ratlos bin ich, wenn 27 % der Auskunftgebenden bei der Online-Umfrage eingetragen haben, dass es für eine Öffnung ihrer Kirchen keinen Bedarf gäbe. Woher wissen sie dies? Ich gehe davon aus, dass die Umfrage von einem Mitglied der Kirchengemeinde ausgefüllt wurde: Von der Pfarrerin, dem GKR-Vorsitzenden oder dem Gemeindebrief-Redakteur. Weshalb gehen so viele aus dieser Personengruppe davon aus, dass Menschen ihres Ortes keinen Bedarf haben, ihre Kirche aufzusuchen? Rechnen wir selbst nicht damit, dass Menschen Gott suchen? Ich weiß, dass das eine sehr ernste und vielleicht auch ein wenig polemische Frage ist. Doch ich will sie stellen, weil es hier um die Mitte unseres kirchlichen Auftrages geht.

Sehr ernst nehme ich auch den Hinweis, dass 45 % der geschlossenen Kirchen bisher einfach niemanden haben, der sie morgens auf- und abends wieder zuschließt. Könnte es ein Impuls für den Gemeindeaufbau sein, hier jemand zu suchen, der vielleicht gar nicht zur Kerngemeinde oder zur Gemeinde überhaupt gehört, aber für die Idee gewonnen werden könnte? Ich bin überzeugt davon: Schon in der Kommunikation über diese Idee werden Fragen angestoßen, die unmittelbar zu unserem Auftrag gehören: Wo sind die Berührungsflächen für Gottes Geist mitten in unserer unruhigen, geplagten und geängstigten Zeit und Welt? Was gibt unserem Leben wirklich Halt und Orientierung? Wie setzen wir als Christengemeinde *sichtbare* und *spürbare* Zeichen gegen Abschottung und Resentiments, gegen Dauer-Misstrauen in der Gesellschaft und *wutbürgerliche Verbissenheit*?

Eine für alle geöffnete Kirche, eine brennende Kerze, ein Gebet, ein Bibelwort aus der aufgeschlagenen Bibel, die auf dem Lesepult liegt, all dies war im Jahr 1989 schon einmal sehr wichtig für unsere gesamte Gesellschaft. Es spricht Vieles dafür, dass dieses auch im Herbst 2016 wieder benötigt wird, so sehr wie Wasser in der Wüste.

Hoffnungsvoll finde ich, dass fast 60 % der geöffneten Kirchen ohne extra Beaufsichtigung geöffnet sind. Wo Kunstgut

und wertvolle Einrichtungsgegenstände eine Aufsicht nahe legen, ist es gut, wenn dies organisiert werden kann. Alle Erfahrungen zeigen: Der Respekt vor dem geistlichen Raum ist groß. Und der Kirchenraum als Ort der Stille, des Nachdenkens, des Suchens und Hörens wird gesucht, von mehr Menschen, als ‚man‘ denkt. Das zeigen die in den offenen Kirchen ausliegenden Gebets- und Bittbücher. Lassen Sie uns diese Umkehr zu geöffneten Kirchen wagen. Es ist auch eine Umkehr unseres Blickes auf die Menschen.

III. 2 Das Reformationsjubiläum und -gedenken in ökumenischer Gemeinschaft begehen

Wer hätte sich vor fünf Jahren, z. B. beim und nach dem Besuch von Papst Benedict XVI. in Erfurt, vorstellen können, dass nur fünf Jahre später der Papst und Bischof von Rom und Lutheraner einen gemeinsamen Gottesdienst feiern, und das am Reformationstag! Am Reformationstag 2016, zum Auftakt und Beginn des Jubiläumsjahres 500 Jahre Reformation! Einen Gottesdienst, den sie gemeinsam vorbereitet und zu dem sie gemeinsam eingeladen haben? Ich hatte das Glück und die Ehre, als stellvertretende leitende Bischöfin der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen Deutschlands diesen Gottesdienst in der Kathedrale zu Lund in Schweden mitzufeiern und auch bei der anschließenden Begegnung im Stadion in Malmö teilzunehmen.

Es hat mich sehr berührt, wie wir in diesem Gottesdienst den Weg „vom Konflikt zur Gemeinschaft“¹⁴ bedacht und gefeiert haben, von Buß- und Beichtbekenntnis hin zu Dank für neue Gemeinschaft und schließlich zur Bitte um die sichtbare Einheit. Gott, Erhalter und Ernährer, so hieß es in einer Fürbitte, führe uns an deinem eucharistischen Tisch zusammen, fördere unsere Gemeinschaft miteinander und untereinander – eine Gemeinschaft, die in deiner Liebe wurzelt. In dem Gemeinsamen Wort, das von Bischof Younan und Papst Franziskus unterzeichnet wurde, heißt es dazu: „Viele Glieder unserer Gemeinschaften sehnen sich danach, die Eucharistie an dem einen Tisch zu empfangen als konkreten Ausdruck der sichtbaren Einheit. Wir anerkennen unsere pastorale Verantwortung, auf den spirituellen Durst und Hunger unserer Gläubigen, eins in Christus zu sein, einzugehen. Wir sehnen uns danach, dass diese Wunde am Leib Christi geheilt wird.“

So ist es von sehr großer Bedeutung, dass im Vorfeld dieses Gottesdienstes und unmittelbar danach Kurt Kardinal Koch, der Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, angeregt hat, Lehrgespräche zum Thema „Kirche, Amt und Eucharistie“ aufzunehmen mit dem Ziel einer gemeinsamen Erklärung, ähnlich der Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Die Ökumene des gemeinsamen Zeugnisses wurde in der Festveranstaltung in Malmö durch eine Vereinbarung zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen Caritas International und dem Weltdienst des Lutherischen Weltbundes gestärkt.

So hat es einen „Lernweg“ hin zu einem ökumenischen Reformationsgedenken gegeben, den auch wir hier in Mitteldeutschland gemeinsam mit den Geschwistern in den Bistümern Magdeburg und Erfurt und mit allen in der ACK verbundenen Kirchen gegangen sind. Und so bin ich sehr froh, dass wir die Kirchentage auf dem Weg (in Erfurt, Jena/Weimar, Halle/Eisleben und Magdeburg von Beginn an mit Geschwistern aus der römisch-katholischen Kirche geplant haben und dass wir

¹³ Vgl. die ausführlichen Informationen dazu in EKMintern vom Oktober 2016, als Download im Internet unter <http://www.ekmd.de/service/ekmintern/2016/33199.html>

¹⁴ So die gemeinsame Schrift, die Voraussetzung für diesen Gottesdienst ist: Vom Konflikt zur Gemeinschaft. Gemeinsames lutherisch-katholisches Reformationsgedenken im Jahr 2017. Bericht der lutherisch/römisch-katholischen Kommission für die Einheit. Leipzig und Paderborn 2013

in allen Städten ökumenische Gottesdienste feiern und in weiteren Veranstaltungen die ökumenische Verständigung suchen.

Gemeinsam Gottesdienst feiern, das waren auch die Höhepunkte und die zu Herzen gehenden Erfahrungen bei der ökumenischen Pilgerfahrt „Mit Luther zum Papst“ Anfang Oktober. Über 1000 überwiegend junge Menschen, aber auch Familien, und v. a. aus Sachsen-Anhalt, haben diese ökumenischen Gottesdienste in Rom intensiv und verbindend erfahren: Wir beten gemeinsam, wir singen gemeinsam, Christus verbindet uns, wir hören gemeinsam auf Gottes Wort, wir schreiben gemeinsam Thesen zu unserem Auftrag und zu unserem Miteinander. Diese Thesen wurden Papst Franziskus bei einer Privataudienz übergeben. Besonders eindrücklich war für mich bei dieser Begegnung, wie er auf alle der von fünf Jugendlichen gestellten Fragen zunächst nicht geantwortet hat, sondern – ganz evangelisch! – zunächst den Bibeltext aus seinem morgendlichen Gottesdienst ausgelegt hat und dabei dreimal betont hat, dass wir alle allein von Gottes Gnade leben und dass Gott uns braucht und sendet, diese Gnade und Barmherzigkeit in die Welt zu tragen.

Großen Beifall bekam er, als er auf die Frage, was er bei den Evangelischen und was bei den Katholiken jeweils am meisten schätzt – auf Deutsch und ohne Übersetzer – geantwortet hat: „Was ist besser, katholisch oder evangelisch? Gemeinsam ist besser!“ Herzlichen Dank den Landesjugendpfarrämtern aus Anhalt und aus unserer Kirche und der Arbeitsstelle für Jugendpastoral des Bistums Magdeburg, die diese Pilgerfahrt organisiert und getragen haben. Und das möchte ich mündlich ergänzen: Für die Jugendlichen war es beeindruckend, so große Kirchen und sich selbst in einer so großen Gruppe zu erleben und einmal nicht – wie es häufig ist – als Mitglieder einer Minderheit.

III. 3 Das Reformationsjubiläum und –gedenken als Christusfest feiern – im Entstehen für Freiheit, Solidarität und Menschenwürde

Was ist mit ‚Christusfest‘ gemeint? Darauf haben sich ja Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland verständigt. Wir wollen im Reformationsjubiläum nicht eine Kirche feiern, sondern Christus. Landesbischof Dr. h. c. Frank Otfried July aus unserer württembergischen Partnerkirche hat dies bei einer Podiumsdiskussion der Generalsynode der VELKD für mich sehr eindrücklich gedeutet. Ich kann es nicht wörtlich zitieren, aber dem Sinn nach wiederholen: ‚Das Reformationsjubiläum als Christusfest feiern heißt: Wir sehen mit Blick auf den gekreuzigten Christus uns selbst und unsere Wirklichkeit nüchtern, ohne Verharmlosung und Beschönigung, und sprechen Probleme sachlich und nüchtern an – auch in der Öffentlichkeit. Und mit Blick auf den auferstandenen Christus sehen wir über diese Wirklichkeit hinaus auf sein kommendes Reich und setzen uns von dort her ein für Gerechtigkeit und Frieden.‘

Das verbindet uns zu einer Ökumene des Zeugnisses und des Dienstes, es verbindet uns zu einer Ökumene der Sendung. Dass wir klar erkennen und benennen, woran wir selbst kränken und unsere Gesellschaft, ja, die ganze Welt. Wir sehen

- die Angst, zu kurz zu kommen – und wie diese Angst die größer werdende Schere zwischen Arm und Reich immer weiter auseinander gehen lässt und Empathie und Mitmenschlichkeit an den Rand drängt;
- die große Energie, die eingesetzt wird, auf eigene Leistung zu setzen – und dabei zur gnadenlosen Ausbeutung von Mensch und Schöpfung führt;
- den Drang, groß sein zu wollen, sich über eigene Größe zu definieren – und dabei andere kleiner zu machen und als ‚minderwertiger‘ zu deklarieren, und deshalb Mauern

und Zäune zu errichten, um Menschen in Not abzuhalten vom eigenen ‚großen‘ Reich;

- die Fixierung auf Geld und Förderung der Gier, die hemmungslos zerstört, sowohl die Menschen, wie das Klima, wie das ganze empfindliche Gewebe der Schöpfung.

Die Reihe, was wir sehen können, lässt sich – leider – fortsetzen. Wir sind als Christen gefragt, gemeinsam, über alle Kirchen- und Konfessionsgrenzen hinweg, im Horizont von Gottes Reich klare Kante zu zeigen gegen alle Angstmacherei und Politik des starken Mannes, gegen Vereinfachungen und Rechtspopulismus und Rückfall in Nationalismen. Wir sind als Christen gefragt, uns einzusetzen für den Vorrang des Zivilen vor dem Militärischen, für Schlichten und Vermitteln; und nicht zuletzt: Wir sind als Christen gefragt, selbst genügsam zu leben, unseren Lebenswandel so auszurichten, dass alle leben können. So als Christusfest gefeiert kann das Reformationsjubiläum und –gedenken ein wichtiger Beitrag werden für die große Transformation, die die Menschheit im 21. Jahrhundert bewältigen muss, will sie das Leben auf der Erde bewahren.

III. 4 Das Reformationsjubiläum feiern, indem wir eine suchende und hörende Weggemeinschaft bleiben

Ein nüchterner Blick auch auf uns selbst: Der Sozialphilosoph Charles Taylor¹⁵ macht darauf aufmerksam, dass unsere moderne Welt wie besessen ist von einer fixen Idee, der Idee, man könne durch richtige Planung und Steuerung *im Prinzip* alle Dinge vorhersehen und im eigenen Sinne Einfluss nehmen. Dass es *echte Unverfügbarkeiten* gibt im Leben von Menschen wie von Staaten, von Unternehmen wie von Kirchen wird von dieser fixen Idee als Feind betrachtet, den es zu besiegen gilt und als Übel, dessen man Herr werden muss. Wenn etwas noch nicht gut genug geplant und gesteuert werden konnte, dann hatten wir eben noch nicht genügend Daten zur Verfügung, oder unsere technische Ausrüstung war zu schwach oder unsere Mitarbeiter waren nicht kompetent genug. So jedenfalls die üblichen Erklärungen der Anhänger jener fixen Idee, wenn etwas nicht vorhergesehen wurde oder gut gesteuert werden konnte.

Die Kontingenz, das heißt, das Zu-Fällige, das Nicht-Planbare ist der Feind, der überwältigt werden muss.¹⁶ Ein Regel- und Normenfetischismus regiere die heutige Welt.

Nun weiß auch Charles Taylor, dass es Prozesspläne, Normen und allgemeine Regeln geben muss, um menschliches Zusammenleben gut zu gestalten. Aber er macht darauf aufmerksam, dass gerade wir modernen Menschen in der Versuchung stehen, aus diesen Normen und Regeln einen Fetisch zu machen. „Wir glauben, wir müßten das RICHTIGE Regel- und Normensystem finden und es dann ausnahmslos befolgen. Wir erkennen gar nicht mehr, daß diese Regeln unserer Welt der Menschen aus Fleisch und Blut nicht gut entsprechen, und übersehen die Dilemmata, die unter den Teppich gekehrt werden müssen ...“¹⁷

15 Geboren 1931 in Montreal, wurde 2008 mit dem Kyoto-Preis, dem „Nobelpreis“ für Philosophie geehrt. Sein Hauptwerk *A secular Age* (2007), dt. Übersetzung *Ein säkulares Zeitalter* (2009) bearbeitet die Frage, wie es zur Entstehung einer „säkularen Welt“ (mit Trennung von Staat und Religion und mit einer schwindenden Bedeutung klassischer Religiosität für die Menschen) gekommen ist ausgerechnet in den Teilen der Welt, die vom westlichen Christentum (Katholizismus, Protestantismus) geprägt worden waren.

16 Charles Taylor, *Ein säkulares Zeitalter*, 1227f.

17 Ebd., 1228.

Dienen Normen und Regeln noch dem menschlichen Leben? Helfen sie die berühmte Frage beantworten, von der die Geschichte des barmherzigen Samariters erzählt: „Wer ist denn mein Nächster?“ Oder verstellt gerade jener Regelfetischismus die Antwort auf diese zentral wichtige Frage für die Menschlichkeit der Menschheit und lässt den Priester im entscheidenden Moment an demjenigen vorbeigehen, der unter die Räuber gefallen ist?

Für Charles Taylor jedenfalls ist das *Nicht-Planbare*, das Zu-Fällige, das Kontingente *die entscheidende Pointe* der Geschichte vom barmherzigen Samariter. Wer Alles im Vorhinein in Pläne und im Nachhinein in Evaluationen pressen will, übersieht unter Umständen denjenigen, dem er zufällig begegnet, über den er stolpert, weil er verletzt vor ihm auf der Straße liegt.

Wir alle kennen die Geschichte: Der Samariter erklärt sich nicht für all-zuständig. Er bringt den Verletzten in eine Herberge und übergibt ihn der Obhut des Wirtes, weil er selbst, der Samariter, heute noch etwas anderes zu tun hat, als den Samariter zu geben. Er verwendet sogar den ‚schnöden Mammon‘, um dem Verletzten nachhaltig zu helfen. Und das Entscheidende: Er tut dies alles *spontan*, aus dem Bauch heraus, einem Bauch, der sich mitfühlend zusammen zieht, als er den Verletzten erblickt. Die damals geltenden Normen und Regeln hatten gerade ihm, dem Samariter, nicht nahegelegt, sich dem verletzten Juden zuzuwenden.

Liebe Geschwister,

ich habe große Sorge, dass auch uns in der Kirche diese geistliche und menschliche Spontaneität abhanden kommt, wenn wir einen Großteil unserer Energie in Struktur- und Prozesspläne, in Stellenpläne für in 15 oder 20 Jahren und in das Finden immer neuer Regeln und Ordnungen investieren. Der Mensch ist nicht für das Gesetz, sondern das Gesetz für den Menschen da. Wenn die Ordnungen und Verfahren der Kirche uns nicht mehr den Rücken dafür freihalten, dass wir FREIRÄUME haben zum Feiern des Gottesdienstes und für die Zuwendung zu den je konkreten NÄCHSTEN – in der Seelsorge, in der Bildung, in der Diakonie, im zivilgesellschaftlichen Engagement – dann müssen diese Ordnungen und Verfahren geändert werden. Die FREIRÄUME jedenfalls dürfen nicht verdampfen.

Weshalb wurde über diese Fragen unter uns schon oft gesprochen, ohne dass sich etwas spürbar geändert hat? Im Gegenteil: Viele Menschen in unserer Kirche haben das Gefühl, dass Regel- und Verfahrensräder sich immer schneller drehen und die Freiräume für unseren Kernauftrag immer kleiner werden. Vielleicht kommt ja auch die Online-Umfrage genau in diesem Horizont und Gewand daher. Auf diese bedrängende Frage gibt es sicher mehrere Antworten, die ich an dieser Stelle nicht diskutieren kann. Aber ich möchte gerne diese Frage in unsere Kirche tragen. Damit wir gemeinsam Antworten finden, tragfähige und nachhaltige.

Auf einen Antwort-Strang macht Charles Taylor aufmerksam: Natürlich sind auch wir mit unseren Haltungen, Erwartungen und Vorstellungen Kinder dieser modernen Welt, die die fixe Idee von der Planbarkeit und Optimierbarkeit aller Dinge und Vorgänge, ja auch der Menschen kultiviert hat und weiter kultiviert.

Unsere Aufgabe als Synode und Kirchenleitung sehe ich darin, dass wir hier tapfer Widerstand leisten. Lassen Sie uns das Unabwägbar wieder ernster nehmen! Lassen Sie uns für unsere Ordnungen und Verfahren damit ernst machen, dass wir nicht alles planen können und dies auch gar nicht sollen! Wenn wir diesen Widerstand leisten, wird das Ängste auslösen unter uns. Ordnungen, Regeln, Prozesspläne und Verfahren bieten eine Sicherheit, die – im rechten Maß – eine große Hilfe ist. Doch wenn sich diese Regeln und Pläne verselbständigen, ja sogar absolut setzen, wird die Sicherheit trügerisch und unser

Handeln entfernt sich immer mehr von der realen Praxis und ihren Bedingungen.

Lassen Sie uns einen Weg suchen für unsere Kirche – mit geistlicher Gelassenheit und struktureller Irritierbarkeit –, einen Weg, der für die FREIRÄUME kämpft, als hörende und suchende Weggemeinschaft!

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung
des Pfarrstellengesetzes**

Vom 19. November 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 282, ber. 2012 S. 179), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. April 2013 (ABl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen

- (1) Grundlage für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Sinne von § 1 Absatz 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne.
- (2) Pfarrstellen gemäß § 1 Absatz 1 werden in der Regel für einen uneingeschränkten Dienstauftrag errichtet. Sie können auch Teildienst im Rahmen eines Auftrages von 50 oder 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages vorsehen.
- (3) Pfarrstellen werden unbefristet errichtet; Kreispfarrstellen und landeskirchliche Pfarrstellen können auch befristet errichtet werden. Wird eine Kreispfarrstelle oder eine landeskirchliche Pfarrstelle befristet errichtet, so soll die Frist zwölf Jahre nicht überschreiten und drei Jahre nicht unterschreiten. Kreispfarrstellen für Sonderseelsorge sollen einen Zeitraum von sechs Jahren nicht unterschreiten.
- (4) Über die Errichtung, Veränderung und die Aufhebung einer Gemeindepfarrstelle beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindekirchenräte durch den Superintendenten oder dessen Stellvertreter und Vertreter des Stellenplanausschusses der Kreissynode. Dabei wird zugleich der räumliche Bereich der Pfarrstelle bestimmt. Den Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle legt der Kreiskirchenrat fest.
- (5) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie die Verlängerung von Kreispfarrstellen beschließt die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates. Der Dienstsitz wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.
- (6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Superintendentenstellen beschließt die Kreissynode. Der Dienstsitz des Superintendenten wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.
- (7) Eine durch die Kreissynode neu errichtete Stelle ist zu besetzen.
- (8) Die Beschlüsse der Kreissynode und des Kreiskirchenrates gemäß Absatz 4 bis 6 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Gegen die Entscheidungen der Kreissynode und des Kreiskirchenrates kann der Gemeindekirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch

erheben. Über den Widerspruch entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes abschließend.

(9) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung landeskirchlicher Pfarrstellen entscheidet auf Antrag des Landeskirchenamtes die Landessynode.“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Die Vorstellungskosten und die mit der Amtseinführung verbundenen Kosten“ werden durch die Wörter „Die mit der Vorstellung und der Amtseinführung verbundenen Reisekosten des Bewerbers“ ersetzt.

bb) Nummern 1 und 2 werden Nummer 1 und wie folgt neu gefasst:

„1. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen und von Kreispfarrstellen der Kirchenkreis“

cc) Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Bewerbungsberechtigter Personenkreis

- (1) Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung. Vereinbarungen mit anderen Landeskirchen über die Bildung eines gemeinsamen Bewerbungsraumes bleiben unberührt.
- (2) Um eine Pfarrstelle können sich Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen bewerben, denen von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst oder den ordinierten gemeindepädagogischen Dienst zuerkannt wurde oder die sich im Entsendungsdienst befinden und für die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu erwarten ist.
- (3) Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen, die bereits im Dienst in einer Pfarrstelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 stehen, müssen ihren Dienst mindestens fünf Jahre in der bisherigen Pfarrstelle versehen haben; der Entsendungsdienst wird auf die Frist angerechnet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von der Frist zulassen. Der Superintendent ist zuvor zu hören, bei einer Gemeindepfarrstelle ebenso der Gemeindekirchenrat der bisherigen Kirchengemeinde.
- (4) Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen aus anderen Landeskirchen können sich bewerben, wenn
 1. die Pfarrstelle EKD-weit ausgeschrieben wurde,
 2. ihnen die Anstellungsfähigkeit von einer Gliedkirche der EKD zuerkannt worden ist und
 3. ihre Bewerbung vom Landeskirchenamt zugelassen wurde.

Auf die Zulassung zur Bewerbung besteht kein Rechtsanspruch. Das Landeskirchenamt kann diesen Pfarrern auch ein befristetes Bewerbungsrecht auf alle oder bestimmte Pfarrstellen

len der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einräumen.
 (5) Bewerbungsberechtigte Personen, insbesondere wenn sie miteinander in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft verbunden sind, können sich, wenn sie mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstauftrag einverstanden sind, gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Landeskirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Ist die Pfarrstelle bereits mit einem der Ehe- oder Lebenspartner besetzt, können beide einen Antrag auf gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle stellen. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
 Übertragung, Besetzungsrecht

- (1) Gemeindepfarrstellen werden unbefristet übertragen.
- (2) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt im alternierenden Verfahren abwechselnd durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Landeskirchenamt und durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat.
- (3) Das Besetzungsrecht liegt bei der Kirchengemeinde, wenn
 1. eine Gemeindepfarrstelle neu errichtet wurde,
 2. eine Gemeindepfarrstelle nach dem Entsendungsdienst wieder übertragen werden soll.
- (4) Das Besetzungsrecht liegt beim Landeskirchenamt, wenn das Besetzungsrecht zwar bei der Kirchengemeinde liegt, aber
 1. auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande gekommen oder ergebnislos geblieben ist oder
 2. das Landeskirchenamt auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt hat (§ 15 Satz 3).
- (5) Ein gegenseitiger Verzicht auf das Besetzungsrecht ist möglich. Der Verzicht hat keine Änderung des nachfolgenden Besetzungsrechts zur Folge.
- (6) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Landeskirchenamt geführten amtlichen Register.
- (7) Die Erteilung eines stellengebundenen Auftrags und die Entsendung in eine Gemeindepfarrstelle haben keinen Einfluss auf den Besetzungsfall.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wiederbesetzt“ die Wörter „oder für den Entsendungsdienst vorgesehen“ eingefügt und die Wörter „zur Wiederbesetzung“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Wiederbesetzung“ durch das Wort „Besetzung“, die Wörter „der Kirchengemeinde“ durch die Wörter „des Gemeindegemeinderates“ und die Wörter „des Kirchenkreises“ durch die Wörter „des Kreiskirchenrates“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Beschlussfassung“ durch die Wörter „Feststellung des Ausschreibungstextes“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Im Rahmen der Feststellung des Ausschreibungstextes ist

auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Stelle und den bewerbungsberechtigten Personenkreis nach § 4 Absatz 1 zu entscheiden.“

d) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „weiter“ der Punkt gestrichen und die Wörter „und informiert den Regionalbischof.“ angefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

e) Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 8)“ durch die Angabe „(§ 4)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Landeskirchenamt“ gestrichen und das Wort „absehen“ durch die Wörter „abgesehen werden“ ersetzt sowie das Wort „wenn“ gestrichen.

bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„1. durch das Landeskirchenamt, wenn es das Besetzungsrecht hat,

2. durch die Kirchengemeinde, wenn beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet, insbesondere bei einer Wiederbesetzung nach dem Entsendungsdienst. Der Beschluss bedarf der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindegemeinderates und ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen.“

8. § 8 wird aufgehoben.

9. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz 3 angefügt:

„Die Unabhängigkeit des Gemeindegemeinderates hinsichtlich seiner Wahlentscheidung ist zu achten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Bewerbungen können jederzeit vor Durchführung der Wahl oder der Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat zurückgezogen werden.“

10. § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.

11. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „der höchstens vier Bewerbungen enthalten soll“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerber stellen sich mit Predigtgottesdienst und Gemeindeveranstaltung vor. Ist der Bewerber in der Kirchengemeinde hinreichend bekannt, kann durch Beschluss des Gemeindegemeinderates von einer Vorstellung nach Satz 1 ganz oder teilweise abgesehen werden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindegemeinderat“ die Wörter „durch Beschluss“ und nach dem Wort „Wahlvorschlag“ ein Komma und die Wörter „der nicht mehr als drei Namen enthalten soll,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit mindestens zwei Dritteln der Mitglieder“ durch die Wörter „mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde“ die Wörter „oder eine Regionalpfarrstelle“ eingefügt.

12. § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 4 bis 8.

13. § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „des wählenden Gemeindegemeinderates ist“ werden die Wörter „oder derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird“ eingefügt.

b) Die Angabe „(§ 11)“ wird durch die Angabe „(§ 10)“ und die Angabe „(§ 12)“ durch die Angabe „(§ 11)“ ersetzt.

14. § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 15“ wird durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

15. § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „an die nach Absatz 3 entscheidende Stelle“ durch die Wörter „zur abschließenden Entscheidung an das Landeskirchenamt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 8 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5 Satz 1“ und das Wort „Ehepartner“ durch die Wörter „Ehe- oder Lebenspartner“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

16. § 16 wird § 15.

17. § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Falle des Wechsels aus einer Gemeindepfarrstelle soll die Übertragung der neuen Stelle nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Wahl erfolgen.“

18. § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „und Beschlussfähigkeit“ angefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Jeder der beteiligten Gemeindegemeinderäte muss gemäß Artikel 28 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM für sich beschlussfähig sein.“

19. § 19 wird aufgehoben.

20. § 20 wird § 18 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat das Landeskirchenamt das Besetzungsrecht, teilt es nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Kirchengemeinde mit, welcher Bewerber für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommen wird.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ und die Angabe „(§ 11 Absatz 3 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 10 Absatz 3 Satz 2)“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit dem Gemeindegemeinderat“ durch die Wörter „durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aller beteiligten Gemeindegemeinderäte“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend ist.“

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Spricht sich der Gemeindegemeinderat gegen den in Aussicht genommenen Bewerber aus, kann das Landeskirchenamt

1. die Pfarrstelle dem in Aussicht genommenen Bewerber übertragen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Übertragung besteht. Mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des Bewerbers kann der in Aussicht genommene Bewerber auch zunächst für einen befristeten Zeitraum kommissarisch mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragt werden. Gegen die Entscheidung nach Satz 2 oder Satz 3 kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch einlegen. § 14 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt abschließend.
2. im besonders begründeten Ausnahmefall einen zweiten Bewerber für die Stelle in Aussicht nehmen, ohne dass es einer erneuten Ausschreibung bedarf. Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Stelle seit längerem vakant ist oder die Inaussichtnahme eines zweiten Bewerbers aus Fürsorgegesichtspunkten angezeigt ist.“

21. Nach § 18 wird folgender Unterabschnitt mit den Paragraphen 19 bis 21 eingefügt:

„Unterabschnitt 4: Region und Gemeindepfarrstellen mit regionalem Dienstauftrag (Regionalpfarrstelle)

§ 19
Errichtung der Region

(1) Die Region im Sinne des Pfarrstellengesetzes ist ein Bereich im Kirchenkreis, in welchem der Verkündigungsdienst kooperativ und arbeitsteilig organisiert wird. In der Region sollen die unterschiedlichen Formen des Verkündigungsdienstes vertreten sein.

(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung einer Region im Sinne von Absatz 1 beschließt die Kreissynode nach Anhörung der betroffenen Gemeindegemeinderäte. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Vertreter der betroffenen Gemeindegemeinderäte und die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Region erarbeiten unter Federführung des Superintendenten als Grundlage für den Beschluss der Kreissynode eine Konzeption der Arbeit in der Region. Die Konzeption strukturiert Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche in der Region. Sie ist gleichzeitig Grundlage für die zu erstellenden Dienstvereinbarungen.

§ 20
Regionalpfarrstelle und
arbeitsteilige Zusammenarbeit in der Region

(1) Regionalpfarrstellen sind Gemeindepfarrstellen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieses Kirchengesetzes.

(2) Mit Errichtung oder Veränderung der Region können Gemeindepfarrstellen der Region verändert werden, indem im Rahmen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit einer Regionalpfarrstelle

1. ein örtlich begrenzter Dienst- und Seelsorgebereich und
2. inhaltlich beschriebene Dienste und Aufgaben in der Region

zugeordnet werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen unberührt.

(3) Im örtlich begrenzten Dienst- und Seelsorgebereich gehört der Stelleninhaber den betreffenden Gemeindegemeinderäten gemäß Artikel 25 Absatz 1 Nummer 2 Kirchenverfassung EKM an. Gegenstand regionaler Arbeitsteilung nach Absatz 1 Nummer 2 können insbesondere die Verwaltung und pfarramtliche Geschäftsführung, Personalverantwortung in kirchengemeindlichen Einrichtungen, Bildungsarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, Erteilung von Religionsunterricht, Arbeit mit Ehrenamtlichen, Projektarbeit und Öffentlichkeitsarbeit sein.

(4) Mit Zustimmung der Gemeindegemeinderäte der Region kann der Dienstbereich einer Regionalpfarrstelle auch ausschließlich auf die Region oder Teile der Region bezogen beschrieben werden, sofern dabei sichergestellt ist, dass die Aufgaben im Dienstbereich auch dem Auftrag aus der Ordination entsprechen.

(5) Eine Dienstvereinbarung zwischen den Gemeindegemeinderäten der Region, dem Pfarrstelleninhaber und dem Superintendenten ist zu erstellen. Die Stelleninhaber haben in Absprache mit den Gemeindegemeinderäten und den betroffenen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst eine gemeinsame Jahresplanung zu erstellen.

§ 21
Besetzung

Bei der Besetzung von Regionalpfarrstellen gilt Abschnitt 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufgaben

des Gemeindegemeinderates durch eine Auswahlkommission wahrgenommen werden. Der Auswahlkommission gehören im Fall von § 20 Absatz 2 der Gemeindegemeinderat des örtlich begrenzten Dienst- und Seelsorgebereichs und je ein Vertreter aus jedem weiteren Gemeindegemeinderat der Region an. Im Fall von § 20 Absatz 4 wird die Auswahlkommission gebildet, indem jeder Gemeindegemeinderat der Region einen Vertreter entsendet.“

22. § 21 wird § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22
Befristete Übertragung, Besetzungsrecht

(1) Die Übertragung von Kreispfarrstellen soll unabhängig von der Dauer ihrer Errichtung befristet erfolgen. Sonderseelsorgestellen werden in der Regel für den Zeitraum von sechs Jahren übertragen, Schulpfarrstellen für den Zeitraum nicht unter drei Jahren. Ein Jahr vor Ablauf der Übertragung entscheidet der Kreiskirchenrat über die erneute Ausschreibung, die Verlängerung der Übertragung oder die Wiederwahl mit Ausschreibungsverzicht zugunsten des derzeitigen Stelleninhabers. Im Falle der Verbindung einer unbefristet errichteten Kreispfarrstelle mit einer Gemeindepfarrstelle oder bei Übertragung beider Stellen an eine Person soll die Kreispfarrstelle unbefristet übertragen werden.

(2) Das Besetzungsrecht von Kreispfarrstellen obliegt dem Kreiskirchenrat. Der Kreiskirchenrat kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers auf die Besetzung der Kreispfarrstelle verzichten. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.“

23. § 22 wird § 23 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„insbesondere, wenn sich der derzeitige Bewerber zur Wiederwahl stellt oder der Ausschreibungsverzicht im besonderen kirchlichen Interesse liegt.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

24. § 23 wird § 24 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „hinzuzuziehen“ durch die Wörter „zu beteiligen“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 11 und 12“ durch die Angabe „§§ 10 und 11“ ersetzt.

25. § 24 wird § 25 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 16 Satz 1 und § 17“ wird durch die Angabe „§ 15 Absatz 1 und § 16“ ersetzt.

26. Nach der Überschrift von Abschnitt 4 wird folgende Überschrift zu Unterabschnitt 1 eingefügt:

„Unterabschnitt 1: Wiederbesetzung“

27. § 25 wird § 26 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Pflicht zur Wiederbesetzung“

- b) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.

- c) Absatz 4 wird der neue Wortlaut und wie folgt geändert: In Satz 2 wird der Punkt gestrichen und die Wörter „oder zwei

Kirchenkreise auch hinsichtlich des Dienstes des Superintendenten kooperieren.“ angefügt.

28. Nach § 26 wird folgender Unterabschnitt mit den §§ 27 und 28 eingefügt:

„Unterabschnitt 2: Amt und Rechtsstellung

§ 27
Grundsatz

(1) Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.

(2) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

§ 28
Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Superintendenten beginnt mit dem Tag der Berufung.

(2) Der Dienst des Superintendenten endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Kreissynode auf Antrag des Nominierungsausschusses mit Zustimmung des Landeskirchenrates die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.“

29. Nach § 28 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 3: Der Nominierungsausschuss“

30. § 26 wird § 29 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Nominierungsausschuss“ durch das Wort „Zusammensetzung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 6 werden den Wörtern „ein Kirchenältester“ das Wort „gegebenenfalls“ vorangestellt.

bb) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Leiter des zuständigen Kreiskirchenamtes kann auf Beschluss des Nominierungsausschusses beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer auf dem Wahlvorschlag steht oder gestanden hat.“

d) Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

31. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30
Aufgabe und Arbeitsweise

(1) Der Nominierungsausschuss wird vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Präses der Kreissynode und dem zuständigen Regionalbischof in der Regel neun Monate vor der Wahltagung der Kreissynode einberufen.

(2) Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen zu beschreiben, geeignete Kandidaten für die Wahl des Superintendenten zu finden und der Kreissynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

(3) Nach Vorstellung der Kandidaten beschließt der Nominierungsausschuss über den Wahlvorschlag.

(4) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, der Regionalbischof und der Vertreter des Landeskirchenamtes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Nominierungsausschusses.

(5) Alle Beratungen und die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.“

32. Nach § 30 wird eine neue Überschrift wie folgt eingefügt:

„Unterabschnitt 4: Ausschreibung und Wahl“

33. § 27 wird § 31.

34. § 28 wird § 32 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. offensichtlich für diese Stelle nicht geeignete oder nicht bewerbungsberechtigte Bewerber von der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausschließen und“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

35. § 29 wird durch die folgenden §§ 33 und 34 ersetzt:

„§ 33
Bekanntgabe des Wahlvorschlags

Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses gibt den vom Landeskirchenamt bestätigten Wahlvorschlag spätestens einen Monat vor der Wahl der Kreissynode bekannt; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Danach wird zu einem mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Termin die Öffentlichkeit informiert.

§ 34
Gastpredigt

Der Präses der Kreissynode lädt die Kandidaten jeweils zur Vorstellung mit einem Gottesdienst ein. Die Mitglieder der Kreissynode und die Gemeinden des Kirchenkreises sind hierauf hinzuweisen.“

36. § 30 wird durch die folgenden §§ 35 bis § 37 ersetzt:

„§ 35

Einberufung der Kreissynode

- (1) Zur Wahl des Superintendenten wird die Kreissynode einberufen. Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.
 (2) Die Kirchengemeinden werden zur Fürbitte für die Synodentagung aufgerufen.

§ 36

Vorstellung der Kandidaten vor der Kreissynode

- (1) Auf der Wahltagung der Kreissynode gibt der Präses der Kreissynode der versammelten Kreissynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.
 (2) Anschließend stellen sich die Kandidaten der Kreissynode auf geeignete Weise vor und beantworten Fragen der Synodalen.
 (3) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.

§ 37

Wahlhandlung

- (1) Die Wahl des Superintendenten erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode, auf sich vereint.
 (2) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.
 (3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.
 (4) Steht in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im folgenden Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.“

37. § 31 wird § 38 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.
 b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Einführung des Superintendenten erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.
 (4) Im Fall des Scheiterns der Wahl nach § 37 Absatz 4 leitet der Nominierungsausschuss das Verfahren nach §§ 31 ff. erneut ein.“

38. Nach § 38 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 5: Reformierter Senior

§ 39

Besetzung der Stelle des reformierten Seniors

Die Besetzung der Stelle des reformierten Seniors des reformierten Kirchenkreises erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen des Abschnittes 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Kreissynode das Moderamen des reformierten Kirchenkreises tritt.“

39. § 32 wird § 40 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ein Gremium“ durch die Wörter „eine Auswahlkommission“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Übertragung von landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt in der Regel befristet. Sie werden in der Regel für einen Zeitraum nicht unter sechs Jahren übertragen, sofern keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind oder die Besonderheit der Stelle eine andere Frist erfordert. Die erneute Berufung des derzeitigen Stelleninhabers und eine Verlängerung der Übertragung der Stelle sind möglich.“

40. § 33 wird § 41.

41. § 34 wird § 42 und in Satz 1 wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 33 Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 40 Absatz 1“ ersetzt.

42. § 35 wird § 43.

43. § 36 wird § 44.

44. § 37 wird § 45.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrstellengesetz in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erfurt, den 19. November 2016
 (4441-02)

Die Landessynode
 der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
 Landesbischofin

Dieter Lomberg
 Präses

**Kirchengesetz über
kirchenaufsichtliche Zustimmung
und Genehmigung arbeitsrechtlicher
Maßnahmen
(Arbeitsrechtliches Zustimmungsgesetz – ArbZGenG)**

Vom 19. November 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Genehmigungsvorbehalt

- (1) Arbeitsverträge und Änderungsverträge privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Arbeits- und Änderungsverträge genehmigungsfrei, wenn
1. nur eine Änderung der vereinbarten Arbeitszeit im Rahmen des Stellenplanes erfolgt,
 2. ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches begründet wird,
 3. eine Aushilfstätigkeit für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten aufgenommen wird,
 4. der Arbeitsvertrag über eine befristete Ersatztätigkeit während des Mutterschutzes, der Elternzeit oder aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen wird.

§ 2
Zuständigkeit

- (1) Das Landeskirchenamt ist zuständig für die Genehmigung von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen, sofern es sich um Verträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern handelt, die der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD angehören.
- (2) In allen übrigen Fällen ist das Kreiskirchenamt für die Genehmigung von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen zuständig. Wird in diesen Fällen der Vertrag auf der Dienstgeberseite von der Amtsleiterin oder vom Amtsleiter unterzeichnet, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 3
Zustimmungserfordernis

- (1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegende Arbeitsverträge und Änderungsverträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst bedürfen außerdem vor dem Abschluss der Zustimmung durch das Landeskirchenamt. Gleiches gilt für Arbeitsverträge und Änderungsverträge die eine höhere Eingruppierung als Entgeltgruppe 8 vorsehen.
- (2) Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Zustimmung vorliegt. Eine dem Zustimmungserfordernis unterliegende Maßnahme ist unwirksam,

wenn das Landeskirchenamt nicht beteiligt worden ist. Eine gleichwohl erteilte kirchenaufsichtliche Genehmigung heilt diesen Mangel nicht.

§ 4
Verfahren zur Erteilung der Zustimmung

- (1) Die betroffene Dienststellenleitung übersendet zur Beantragung der Zustimmung an das Landeskirchenamt eine Abschrift der Mitteilung an die Mitarbeitervertretung nach § 38 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.
- (2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landeskirchenamt nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Antrags. In schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen kann die Frist auf bis zu drei Werktagen abgekürzt werden.
- (3) Im Vertragswerk nach § 1 Absatz 1 ist auf das Zustimmungserfordernis hinzuweisen und die erteilte Zustimmung zu vermerken. In den Fällen des Fristablaufs nach Absatz 2 ist durch die Dienststelle ein schriftlicher Vermerk über die Zustimmungserteilung durch Fristablauf anzubringen.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 149)
2. Rechtsverordnung über das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 8. Juli 1997 (ABl. ELKTh S. 221)
3. § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 30. August 2004 (ABl. EKKPS S. 121).

Erfurt, den 19. November 2016
(4701:0009)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Dieter Lomberg
Präses

**Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung
und die Anstellung der Diakone in der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Diakonengesetz – DiakG)**

Vom 19. November 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Diakonischer Auftrag

- (1) Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen. Im Diakoniat nimmt die Kirche ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. Mitarbeiter im Diakoniat der Kirche führen gemeinsam mit anderen Mitarbeitern den diakonischen Auftrag unter anderem in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Leitung, Seelsorge und Beratung aus. In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden.
- (2) Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiter im Diakoniat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingeseget sind.

§ 2 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum Diakon dauert insgesamt wenigstens vier Jahre und umfasst eine mindestens zweijährige theologisch-diakonische Ausbildung sowie
1. eine unter Einschluss eines Anerkennungsjahres mindestens dreijährige Ausbildung zu einem staatlich anerkannten Sozialberuf oder Pflegeberuf, die mindestens einen Fachschulabschluss oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluss einschließt, oder
 2. die Ausbildung in einem Sozialberuf oder einem Pflegeberuf oder einem Beruf, der für die Mitarbeit im Diakoniat förderlich ist. Dieser Ausbildung soll eine berufliche Tätigkeit in Kirche oder Diakonie von mindestens einem Jahr folgen oder vorangehen oder im direkten Anschluss an den Abschluss der gesamten Ausbildung unmittelbar bevorstehen.
- (2) Erfahrungen mit gemeinschaftlichem Leben sollen während der Ausbildung vermittelt werden.
- (3) Einzelheiten der Ausbildung werden in einer Diakonenausbildungsordnung geregelt, die im Benehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.
- (4) Die theologisch-diakonische Ausbildung findet in der Verantwortung einer Einrichtung statt, die vom Landeskirchenamt als Ausbildungsstätte für Diakone anerkannt ist.

§ 3 Zulassung zur Ausbildung

- Zur theologisch-diakonischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer
1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
 2. einen Realschulabschluss oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluss besitzt und
 3. zu einer späteren Mitarbeit im Diakoniat geeignet erscheint.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsstätte. Diese kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 1 zulassen.

§ 4 Prüfung

- (1) Die theologisch-diakonische Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus einem Beauftragten des Landeskirchenamtes, dem Leiter und Lehrkräften der Ausbildungsstätte und weiteren Mitgliedern besteht. Der Beauftragte des Landeskirchenamtes führt den Vorsitz.
- (4) Einzelheiten zum Prüfungsausschuss und zur Prüfung werden in einer Prüfungsordnung geregelt, die im Einvernehmen mit den Ausbildungsstätten erlassen wird.

§ 5 Antrag auf Einsegnung

- (1) Auf Antrag kann zum Diakon eingeseget werden, wer
 1. die Prüfung nach § 4 mit Erfolg abgelegt hat,
 2. eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 durchlaufen hat,
 3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer mit ihr in Gemeinschaft stehenden Kirche angehört,
 4. Mitglied einer diakonischen Gemeinschaft nach § 10 ist und
 5. zum Auftrag und Dienst des Diakons bereit ist.
- (2) Zum Diakon kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 Nummer 2 auch eingeseget werden, wer eine theologisch-diakonische Ausbildung nach § 2 Absatz 1 mit Erfolg abgeschlossen sowie eine sonstige berufliche Ausbildung absolviert hat, die nicht die Anforderungen des § 2 erfüllt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er auch ohne Anstellungsverhältnis in Kirche und Diakonie in die Gesellschaft hinein als Diakon wirken will. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Landeskirchenamt. Die diakonische Gemeinschaft gibt dazu ein Votum ab.
- (3) Zum Diakon kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch eingeseget werden, wer eine Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 durchlaufen und eine gleichwertige theologisch-diakonische Ausbildung außerhalb einer Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 4 mit Erfolg abgeschlossen hat. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Landeskirchenamt.
- (4) Der Antrag auf Einsegnung ist an die diakonische Gemeinschaft zu richten. Diese schlägt den Einzusegnenden dem Landeskirchenamt zur Einsegnung vor.

§ 6 Einsegnung

- (1) Die Einsegnung erfolgt durch den Landesbischof, soweit er nicht einen Regionalbischof damit beauftragt. Der Einzsegnende führt vorher ein geistlich-theologisches Gespräch mit den Einzusegnenden.
- (2) Die Einsegnung wird nach der Ordnung der Agende vollzogen. Die Diakonische Gemeinschaft, der der Diakon angehört, ist zu beteiligen.
- (3) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Mit der Einsegnung erwirbt der Einzusegnete das Recht sich „Diakonin“ beziehungsweise „Diakon“ zu nennen.

§ 7 Verkündigungsauftrag

- (1) Mit der Einsegnung sind Diakone in Kirche und Gesellschaft im Auftrag der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der Verkündigung tätig. Sie werden auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 5 Kirchenverfassung EKM durch die

Kirchenkreise beauftragt, in ihrem jeweiligen nach § 8 übertragenen Dienstbereich, Verkündigungsdienste wahrzunehmen und Gottesdienste zu leiten. Die Leitung von Gottesdiensten kann die Feier der Sakramente einschließen. Der diakonische Anstellungsträger trifft mit dem Kirchenkreis Absprachen zur Einbindung des Verkündigungsdienstes der Diakone in den Kirchenkreis.

(2) Diakone gelten mit der Einsegnung darüber hinaus als mit dem ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung durch das Landeskirchenamt beauftragt. Für die Erteilung eines Dienstauftrages und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind die §§ 7 und 8 des Prädikanten- und Lektorengesetzes (PräLG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 8

Ausgestaltung des beruflichen Dienstes

(1) Diakone werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst eingeführt.

(2) Bei Anstellung von Mitgliedern einer anerkannten diakonischen Gemeinschaft nach § 10 Absatz 1 sind die Bestimmungen der Ordnung der diakonischen Gemeinschaft zu berücksichtigen. Den Mitgliedern ist die Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinschaft zu ermöglichen, wenn dem keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Dem Diakon sind klar umgrenzte, möglichst selbstständige Aufgaben zuzuweisen. Die Aufgaben sind in einer Dienstanweisung im Einzelnen aufzuführen. Der Diakon kann verlangen, dass ein Vertreter der diakonischen Gemeinschaft bei der Erarbeitung der Dienstanweisung hinzugezogen wird.

(4) Bestimmungen über kirchenaufsichtliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 9

Entziehung der Rechte

(1) Die mit der Einsegnung übertragenen Rechte sind vom Landeskirchenamt zu entziehen,

1. wenn der Diakon aus der evangelischen Kirche austritt;
2. wenn der Diakon in einem Disziplinarverfahren aus dem kirchlichen Dienst entfernt wird;
3. wenn einem Diakon außerordentlich gekündigt worden ist und das Landeskirchenamt feststellt, dass er zur Mitarbeit im Diakonatsamt nicht mehr geeignet erscheint;
4. wenn der Diakon aus der Gemeinschaft austritt ohne in eine andere zu wechseln oder ausgeschlossen wird oder
5. wenn das Landeskirchenamt feststellt, dass der Diakon aus sonstigen schwerwiegenden Gründen zur Mitarbeit im Diakonatsamt nicht mehr geeignet ist.

Der Diakon und die diakonische Gemeinschaft, der der Diakon angehört, sind in den Fällen der Nummern 3, 4 und 5 zu hören. Der Beschluss über die Entziehung der Rechte unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(2) Auf die Rechte aus der Einsegnung kann verzichtet werden.

(3) Wem die Rechte aus der Einsegnung entzogen wurden oder wer auf sie verzichtet hat, verliert das Recht, sich Diakon zu nennen. Die Urkunde über die Einsegnung ist zurück zu geben.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann das Landeskirchenamt einem ehemaligen Diakon die Rechte aus der Einsegnung erneut verleihen.

§ 10

Diakonische Gemeinschaften

(1) Diakonische Gemeinschaften, die dem Diakonatsamt verpflichtet sind, haben die Aufgabe, ihre Mitglieder für den Dienst zu befähigen und sie in ihrem Dienst zu ermutigen, zu unterstützen und geistlich zu begleiten. Sie laden ihre Mitglieder regelmäßig zu Zusammenkünften und Fortbildungsveranstaltungen ein.

(2) Diakonische Gemeinschaften, die die Aufgaben nach Absatz 1 erfüllen, können vom Landeskirchenrat anerkannt werden. Dazu sind ihre Ordnung und deren Änderungen dem Landeskirchenamt zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Eine Ausbildungsstätte kann die Zulassung zur theologisch-diakonischen Ausbildung von der Bereitschaft der Bewerber abhängig machen, die Aufnahme in eine mit der Ausbildungsstätte verbundene anerkannte diakonische Gemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 zu beantragen.

§ 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland oder einen ihrer Rechtsvorgänger eingeseget wurden, gelten als Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes. Ohne Mitgliedschaft in einer diakonischen Gemeinschaft nach § 10 dieses Gesetzes sind sie nicht zum Dienst nach § 7 dieses Gesetzes berechtigt.

(2) Auf der Grundlage des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz – DiakG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKKPS S. 45; ABl. EKD S. 447) eingesegete Personen gelten als Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes. Ohne Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft nach § 10 dieses Gesetzes sind sie nicht zum Dienst nach § 7 dieses Gesetzes berechtigt.

(3) Ausbildungen zum Diakon nach bisher geltendem Recht, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, gelten nach ihrem erfolgreichen Abschluss als Ausbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(4) Personen mit einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossenen Ausbildung, die einer Ausbildung nach § 2 dieses Kirchengesetzes entspricht, können auf Antrag zum Diakon eingeseget werden. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) In anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesegete Diakone können auf ihren Antrag durch das Landeskirchenamt als Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen.

§ 12

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 13

Verordnungsermächtigung

(1) Ausführungsverordnungen zum Diakonengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 5
Finanzbudgets

- (1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden für den ordentlichen Haushalt Budgets ausgewiesen. § 16 Absatz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz findet keine Anwendung.
- (2) Die Budgetverantwortlichen sind für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.
- (3) Für jedes Budget kann jeweils eine Budgetrücklage gebildet werden.
- (4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets zu verändern und durch Verwaltungsanordnung die Einzelheiten zur Umsetzung der Budgets zu bestimmen.

§ 6
Rücklagenzuführungen

- (1) Ein Überschuss im ordentlichen Haushalt ist der allgemeinen Rücklage der EKM zuzuführen, ein Fehlbetrag ist durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage der EKM auszugleichen.
- (2) Mehreinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2017 übersteigen, werden nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen der Ausgleichsrücklage zugeführt; § 21 Absatz 2 Finanzgesetz EKM ist zu beachten. Mindereinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme unterschreiten, sind vorrangig durch Minderausgaben bei der Rücklagenzuführung aus der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2017 auszugleichen und nachrangig nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.
- (3) Gesetzlich vorgesehene Rücklagenzuführungen und –entnahmen sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM. Darüber hinaus wird das Landeskirchenamt ermächtigt, aus der Haushaltsstelle 9290.00.8200 außerplanmäßige und periodenfremde Ausgaben bis zur Höhe des Planansatzes zu leisten. Die Budgetrücklagen können über die geplanten Verstärkungsmittel hinaus in Höhe von bis zu 15 Prozent der Budgethöhe in Anspruch genommen werden.

§ 7
Gewährung und Aufnahme von Darlehen und
Übernahme von Bürgschaften

- (1) Über die Gewährung und Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode.
- (2) Der Beschluss über die Gewährung eines Darlehens ist nur zulässig, wenn ein besonderes kirchliches Interesse vorliegt. Die Gewährung von Darlehen an natürliche Personen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig.
- (3) Darlehen zur Deckung von Investitionen dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 50 000 000 Euro aufgenommen und Rahmenverträge für die Nutzung von Kreditkarten bis zu einer Höhe von insgesamt 50 000 Euro abgeschlossen werden. Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 12 000 000 Euro übernommen werden.

§ 8
Clearingrückstellung

Die Zuführung an die Ausgleichsrücklage gemäß § 4 Satz 2 Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 2 Finanzgesetz EKM wird ausgesetzt.

§ 9
Personalwirtschaftliche Regelung

Frei werdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre).

Erfurt, den 19. November 2016
(7432:2017)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Dieter Lomberg
Präses

Übersicht über die Haushaltsvermerke
und weiteren Festlegungen zum
Haushaltsplan 2017 gemäß § 1 Absatz 2
Nummer 2 Haushaltsgesetz 2017

1. Deckungsvermerke

- 1.1 Innerhalb
 - a) eines Budgets,
 - b) einer Gliederung, die keinem Budget zugeordnet ist und

besteht jeweils zwischen Personal- und Sachausgaben gegenseitige und unechte Deckungsfähigkeit.¹ Personalausgaben umfassen alle Ansätze der Unterabschnitte 421 bis 425, der Abschnitte 43, 44, 46 und der Untergruppe 691; Sachausgaben alle Ansätze der Hauptgruppen 4 bis 9 mit Ausnahme der Unterabschnitte 421 bis 425, der Abschnitte 43, 44, 46 und der Untergruppe 691.

- 1.2 Innerhalb der Gliederungen 7980 bis 7989 sind die Personal- und Sachkosten jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- 1.3 Innerhalb des Sonderhaushaltes „Wohnungen und Häuser“ (Sachbuchteil 05) sind die Gliederungen gegenseitig deckungsfähig.

1 Anlage 1 zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG
20. Deckungsfähigkeit:
a) echte Deckungsfähigkeit: Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden,
b) unechte Deckungsfähigkeit: Mehreinnahmen bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.

2. Rücklagen und Rückstellungen

2.1 Ein sich ergebender Überschuss in der Gliederung 9500 (Versorgung) ist vor dem Jahresabschluss der Versorgungsrücklage der EKM zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist vor dem Jahresabschluss durch eine Entnahme aus der Versorgungsrücklage auszugleichen.

2.2 Personalminderausgaben sind der Personalkostenrücklage zuzuführen. Personalmehrausgaben, die

- a) auf gesetzlicher oder auf einer Arbeitsrechtsregelung beruhen,
- b) durch die Wiederbesetzung von Altersteilzeitstellen,
- c) für Krankheitsvertretungen für in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehende Mitarbeitende,
- d) durch die befristete Besetzung von Stellen während der Mutterschutzfristen oder der Elternzeit des Stelleninhabers oder
- e) für die Langzeitkonten entstehen,

werden durch eine Entnahme aus der Personalkostenrücklage ausgeglichen.

Aus der Personalkostenrücklage sind darüber hinaus Ausgaben zur Finanzierung von Altersteilzeitmodellen und Sozialplänen sowie vergleichbaren Einzelleistungen zu finanzieren.

2.3 Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, werden dieser vor dem Jahresabschluss zugeführt:

- a) die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel der im Budget ausgewiesenen Sachkosten,
- b) abweichend von Nummer 2.2 Satz 1 die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel der im Budget ausgewiesenen Personalkosten, die durch dauerhaften Stellenabbau, Entgeltgruppenänderung sowie Vakanzen von längstens sechs Monaten erzielt werden.

Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen sind in der Budgetrücklage zu 50 vom Hundert für diese zweckgebunden. Über die Verwendung der Budgetrücklage entscheidet der Budgetverantwortliche; für den zweckgebundenen Teil der Budgetrücklage für nachgeordnete Einrichtungen entscheidet der Budgetverantwortliche im Einvernehmen mit dessen Leiter. Die Budgetrücklagen sind insbesondere zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets zu verwenden. Sie werden in der Übersicht über das Vermögen ausgewiesen und verzinst.

2.4 Ein sich ergebender Fehlbetrag innerhalb eines Budgets ist vor dem Jahresabschluss durch Entnahme aus der Budgetrücklage auszugleichen. Soweit Fehlbeträge nicht durch Entnahme aus der Budgetrücklage ausgeglichen werden können, sind sie in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken. Mehraufwendungen des Budgets dürfen durch Entnahmen aus der Budgetrücklage gedeckt werden.

2.5 Aus den einzelnen Budgetrücklagen kann eine gemeinsame Budgetrücklage gebildet werden. Über die Zuführung und Verwendung entscheiden die Budgetverantwortlichen.

2.6 Anträge auf Finanzierung überplanmäßiger bauinvestiver Maßnahmen für die Tagungs- und Begegnungsräume der EKM

- Burg Bodenstein,
- Kloster Drübeck,
- Augustinerkloster Erfurt,
- Zinzendorfhaus Neudietendorf und
- Jugendbildungsstätte Junker Jörg

werden durch den Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode bewilligt. Abweichend von Satz 1 können Anträge auf Finanzierung überplanmäßiger bauinvestiver Maßnahmen bis zur Höhe von insgesamt 20 000 Euro jährlich je Tagungs- und Begegnungsräume durch das Landeskirchenamt bewilligt werden. Die jeweilige Finanzierung erfolgt jeweils durch Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage für Tagungsräume.

2.7 Rücklagen und Rückstellungen werden verzinst. Die Zinsen für die Clearingrückstellung fließen der Ausgleichsrücklage zu.

2.8 Rücklagenentnahmen gemäß der Nummern 2.1, 2.2, 2.4 oder 2.6 sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM.

3. Umlagen

3.1 Versorgung und Beihilfe

Zur Deckung der Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt oder Versorgungsbeiträge an andere Landeskirchen sowie der Beihilfeleistungen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter wird von den Anstellungsträgern gemäß § 21 Absatz 3 Finanzgesetz EKM jeweils eine Umlage erhoben.

3.1.1 Versorgung

Die Versorgungsumlage wird im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 21 480 Euro je VbE erhoben und an den Sonderhaushalt „Ruhegehaltskasse und Versorgungsumlagen“ abgeführt. Ein sich ergebender Überschuss dieses Sonderhaushaltes ist der Versorgungsrücklage zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist durch eine Entnahme aus der Versorgungsrücklage auszugleichen.

3.1.2 Beihilfen

Für privatversicherte Beihilferechtigte wird im Haushaltsjahr 2017 eine pauschale Beihilfeumlage in Höhe von 3 480 Euro erhoben und an den Sonderhaushalt „Beihilfen und Beihilfeumlagen“ abgeführt. Ein sich ergebender Überschuss dieses Sonderhaushaltes ist der Beihilferücklage zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist durch eine Entnahme aus der Beihilferücklage auszugleichen.

3.2 Bewirtschaftung und Unterhaltung

Für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von selbst genutzten Gebäuden im Besitz der Landeskirche wird eine Umlage in Höhe von monatlich 7 Euro/m² an den Sonderhaushalt „Wohnungen und Häuser“ abgeführt. Aus den Überschüssen ist eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden. Ist im Einzelfall die Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage der Höhe nach genau festgelegt, kann die Umlage entsprechend angepasst werden.

3.3 ZGASU-Umlage (Fallpreispauschale)

Zur Deckung der Aufwendungen für die Abrechnung der Personalfälle durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle wird von den Anstellungsträgern eine Umlage in Höhe von 6 Euro je Personalfall pro Monat erhoben.

4. Übertragbarkeit

Haushaltsmittel können durch den Finanzdezernenten für übertragbar erklärt werden, wenn dies die sparsame Mittelbewirtschaftung fördert. Mittel aus Fonds, Rückstellungen, Rücklagen, zweckgebundenen Spenden, Kollekten und

Fördermittel sowie für jahresübergreifende Projekte sind übertragbar. § 31 Absatz 1 Satz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz findet insoweit keine Anwendung.

5. Bewirtschafter

Das Kollegium legt einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze fest. Das Finanzdezernat legt die Bewirtschafter fest.

6. Stellenplan

Die Vermerke im Stellenplan sind verbindlich. KW-Vermerke für befristet eingerichtete Stellen verschieben sich um die Anzahl der Monate, die die Stelle nicht besetzt werden konnte, sofern die Finanzierung gesichert ist, höchstens jedoch um 10 Monate.

7. Haushaltsteil „Fonds und Rücklagen“

Der Haushaltsteil „Fonds und Rücklagen“ wird durch den Landeskirchenrat beschlossen.

8. Personalkostenpauschalen

Innerhalb der Budgets werden die Personalkosten anhand von Personalkostenpauschalen abgerechnet, deren Höhe sich an der Eingruppierung bzw. Bewertung der jeweiligen Stelle im Stellenplan orientiert. Ausnahmen können durch das Kollegium beschlossen werden.

9. Schulinvestitionsfonds

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und der Vergaberichtlinie Schulinvestitionsfonds – VRL SchIF² können kirchliche und diakonische Träger Schulbaumittel für allgemeinbildende Schulen beantragen.

**Beschluss der Landessynode
über den Gemeindebeitrag 2017
(Gemeindebeitragsbeschluss)**

Vom 19. November 2016

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz - GbG) vom 21. April 2012 (ABl. S. 146) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeindebeitragsbeschluss vom 22. November 2014 (ABl. S. 256) gilt für das Kalenderjahr 2017 fort.

2 Richtlinie für die Vergabe von Schulbaumitteln aus dem Schulinvestitionsfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Vergaberichtlinie Schulinvestitionsfonds – VRL SchIF), vom 17. September 2013 (ABl. S. 289), zuletzt geändert durch Erste Änderung der Richtlinie vom 24. Mai 2016 (ABl. S. 125)

Erfurt, den 19. November 2016
(7531)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Dieter Lomberg
Präses

**Arbeitsrechtsregelungen
der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 24. Oktober 2016
(4702-05)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 33/16
(KAVO)**

Vom 23. Juni 2016

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 23. Juni 2016 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1
KAVO EKD-Ost**

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106), zuletzt geändert am 25. Februar 2016 (ABl. EKD S. 111), wird wie folgt geändert:

In der Anmerkung zu § 30 Absatz 1 wird die Angabe »der Buchstaben g und h« durch die Angabe »der Buchstaben d, g und h« ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Halle, den 23. Juni 2016

Arbeitsrechtliche Kommission
Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Ordnung der Hochschulbeiräte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Hochschulbeiräteordnung – HoBO)

Vom 25. Oktober 2016

Das Kollegium des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

Evangelische Hochschulbeiräte verstehen sich als Bindeglieder zwischen Kirche und Hochschule. Sie ermöglichen eine Thematisierung des Verhältnisses von Glauben und Wissenschaft, fördern den Dialog der Theologie mit anderen Fachgebieten der Wissenschaft, Forschung und Lehre und sind zugleich Ansprechpartner für Glaubensfragen im Kontext von Hochschulen.

§ 1

Zweck, Rechtsstellung, Eigenverantwortlichkeit,
Bezeichnung, Geschäftsführung

- (1) Zur Förderung der Präsenz der Kirche an Hochschulen sowie des Diskurses der Kirche mit Wissenschaft, Forschung und Lehre im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können an Universitäts- und Fachhochschulstandorten Hochschulbeiräte gebildet werden.
- (2) Hochschulbeiräte sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Sie werden vom Kollegium des Landeskirchenamts eingesetzt.
- (3) Jeder Hochschulbeirat gestaltet am Hochschulstandort, für den er eingesetzt ist, seine Arbeit eigenverantwortlich. Das Nähere zu seiner Tätigkeit kann er im Rahmen dieser Ordnung durch eine Geschäftsordnung oder Satzung selbst regeln.
- (4) Jeder Hochschulbeirat führt die Bezeichnung „Evangelischer Hochschulbeirat“, der als Bestandteil der Name des jeweiligen Hochschulstandorts anzufügen ist. Die Verwendung anderslautender Bezeichnungen bedarf der Einwilligung des Landeskirchenamts.
- (5) Soweit eine Geschäftsordnung oder Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt, verantwortet die für den Hochschulstandort zuständige Hochschul- und Studierendenpfarrerin oder der Hochschul- und Studierendenpfarrer die laufenden Geschäfte des Hochschulbeirats. Kann die Geschäftsführung nicht nach Satz 1 festgelegt werden, trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Hochschulbeirat die notwendigen Entscheidungen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Hochschulbeirat soll den Kontakt der Hochschulen, wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und Institute, nachfolgend Hochschulen genannt, mit der Kirche fördern und verstetigen. Dabei steht er im ständigen und vertrauensvollen Austausch mit der örtlichen Evangelischen Studentengemeinde und stimmt seine Arbeitsvorhaben mit ihr ab. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Kommunikation der Anliegen der Hochschulen an die Kirche;

2. die Kommunikation kirchlicher Anliegen und der Interessen der evangelischen Christinnen und Christen an die Hochschulen;
 3. die Beratung und Unterstützung der kirchlichen Hochschuleseelsorgearbeit;
 4. die Vermittlung von Informationen und Unterstützung von geeigneten Projekten
 - a) zu relevanten aktuellen ethisch-religiösen Fragen,
 - b) zu Grundfragen der Verantwortung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit,
 - c) zum gesellschaftlichen Engagement,
 - d) zum humanen Selbstverständnis,
 - e) zum interreligiösen und interkulturellen Dialog;
 5. die Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel durch Veranstaltung von Vorträgen und Foren zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Themen;
 6. die Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten.
- (2) Die Veranstaltungen des Hochschulbeirats sollen in das Semesterprogramm der örtlichen Evangelischen Studentengemeinde integriert werden.
- (3) Der Hochschulbeirat bemüht sich um ökumenische Partnerschaft. Insbesondere pflegt er zu Vertreterinnen und Vertretern der Katholischen Kirche einen regelmäßigen und vertrauensvollen Kontakt, informiert diese über wesentliche Vorhaben und bezieht diese auf deren Wunsch in geeigneter Weise in seine Arbeitsvorhaben ein.

§ 3

Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Dem Hochschulbeirat eines Hochschulstandorts gehören gleichberechtigt mit allen Rechten und Pflichten an:
 1. für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
 - a) die zuständige Regionalbischöfin oder der Regionalbischof,
 - b) die örtlich zuständige Superintendentin oder der Superintendent,
 - c) die Hochschul- und Studierendenpfarrerin oder der Hochschul- und Studierendenpfarrer;
 2. mindestens fünf Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Forschung und Lehre;
 3. bis zu zwei Mitglieder der Evangelischen Studentengemeinde.

Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und b) können jeweils eine geeignete Person mit der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaft beauftragen. Die Mehrheit der Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 2 soll einer evangelischen Kirche, einer mit ihr in Kirchengemeinschaft stehenden Kirche oder einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Rahmen einer Mitgliedschaft mitarbeitenden Religionsgemeinschaft angehören. Die Berufungszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 2 und 3 soll mindestens zwei, höchstens jedoch fünf Jahre betragen; Wiederberufung ist möglich.

(2) Die für den Hochschulstandort zuständige evangelische Universitätspredigerin oder der Universitätsprediger ist auf Wunsch mit den Rechten eines Mitglieds gemäß Absatz 1 Satz 1 zu beteiligen.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Hochschulstandort sollen folgende Personen zur Mitwirkung eingeladen werden:

 1. Vertreterinnen und Vertreter der Katholischen Kirche, insbesondere die katholische Hochschuleseelsorgerin oder der Hochschuleseelsorger,
 2. bis zu zwei Mitglieder der Katholischen Studentengemeinde.

Die Gesamtzahl der Mitwirkenden nach Satz 1 soll die Anzahl der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 nicht überschreiten.

(4) Soweit für die Arbeit am Hochschulstandort förderlich, können bis zu fünf Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Gesellschaft und Öffentlichkeit sowie aus den Begabtenförderwerken zur Mitarbeit eingeladen werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Hinsichtlich der Regelung des Näheren zur Zusammensetzung sowie zu den Rechten und Pflichten der Mitwirkenden gemäß Absatz 3 und 4 wird auf § 1 Absatz 3 verwiesen. Die Einführung und die Verabschiedung der Mitglieder des Hochschulbeirats können im Rahmen eines Semestergottesdienstes geschehen.

(6) Dem Landeskirchenamt sind die im Hochschulbeirat mitwirkenden Personen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie gemäß Absatz 2 bis 4 unter Angabe des Namens, des Berufs, der Funktion am Hochschulstandort und im Hochschulbeirat mitzuteilen. Satz 1 gilt für ausscheidende Personen entsprechend.

§ 4
Arbeitsweise

(1) Der Hochschulbeirat tritt mindestens zu zwei Versammlungen im Jahr zusammen. Gäste können zu den Versammlungen eingeladen werden.

(2) Zu seiner Leitung bestimmt der Hochschulbeirat aus der Mitte seiner Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 für die Dauer von mindestens einem, höchstens jedoch von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

(3) Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Hochschulbeirats ist mindestens eine ordnungsgemäße Einladung zur Versammlung. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Über die Beratungsergebnisse einer Versammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die dem Landeskirchenamt auf Verlangen zur Kenntnis zu geben ist.

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung vom Landeskirchenamt erteilte Bestätigung einer Satzung zur Regelung der Arbeit des Hochschulbeirats gilt mit der Maßgabe fort, dass zukünftige Änderungen und Neufassungen der Satzung im Rahmen dieser Ordnung erfolgen.

(2) Die nach bisherigem Recht berufenen Hochschulbeiratsmitglieder können, soweit der Hochschulbeirat keine anderen Regelungen trifft, ihre Mitgliedschaft bis zum Ablauf ihrer Berufungszeit fortsetzen. Satz 1 gilt für vom Landeskirchenamt ausgesprochene Bestätigungen der Mitgliedschaft entsprechend.

(3) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung für den Evangelischen Hochschulbeirat Magdeburg vom 11. März 2003 (ABl. EKKPS S. 65), die Ordnung des Evangelischen Hochschulbeirates Erfurt vom 21. November 2006 (ABl. 2007 S. 128, 151), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 10. Juni 2008 (ABl. S. 159), sowie die Ordnung des Evangelischen Hochschulbeirates Weimar vom 15. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 27) außer Kraft.

Erfurt, den 25. Oktober 2016
(5570-04)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Geschäftsordnung
des Schlichtungsausschusses
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz
DW.EKM (GO SLA-ARRG-DW.EKM)

Vom 1. Oktober 2016

Der Schlichtungsausschuss gibt sich gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM) vom 20. November 2010 (ABl. S. 311) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. November 2014 (ABl. 2015 S. 149) die folgende Geschäftsordnung

§ 1
Leitung, Verantwortlichkeit für Geschäftsstelle

(1) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Schlichtungsausschusses und wird hierbei durch das Landeskirchenamt unterstützt. Sie oder er vertritt den Schlichtungsausschuss im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Das Landeskirchenamt ist für die Erledigung der Geschäftsstellenaufgaben verantwortlich.

§ 2
Einberufung

(1) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden anberaumt. Sie oder er bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen.

(2) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Beteiligten durch einfachen Brief unter Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes und unter Beifügung der hierzu eingerichteten Unterlagen geladen. Weitere entscheidungserhebliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses unverzüglich nachgereicht.

(3) Ist ein Mitglied des Schlichtungsausschusses an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so teilt es dies unter Angabe der Verhinderungsgründe der Geschäftsstelle unverzüglich mit. In diesem Fall wird das Ersatzmitglied geladen. Dabei braucht die Ladungsfrist nicht eingehalten zu werden. Die Verhinderung stellt das Landeskirchenamt fest. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende.

(4) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel mindestens drei Wochen. In Eilfällen darf die oder der Vorsitzende die Frist auf drei Tage verkürzen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Ladung maßgebend.

§ 3
Schweigepflicht

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, Verschwiegenheit zu wahren. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen insbesondere die Gegenstände der geheimen Beratung und Beschlussfassung sowie die Meinungsäußerungen der einzelnen Mitglieder.

§ 4

Anträge, Beschlussfassung

- (1) Anträge an den Schlichtungsausschuss sind schriftlich vorzubereiten und zu begründen. Im Fall von § 17 Absatz 1 Nummer 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM darf nur ein Antrag gestellt werden, über den in der vorgebrachten Sache zuletzt in der Arbeitsrechtlichen Kommission abgestimmt worden ist. In der Regel sind die Arbeitsrechtliche Kommission und ihre Mitglieder gehalten, hierzu binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist Stellung zu nehmen.
- (2) Der Schlichtungsausschuss beschließt im Fall einer Nichteinigung (§ 15 Absatz 2 Satz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM) über den Verhandlungsgegenstand nur in der Fassung, in der er zuletzt Gegenstand der Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission war.
- (3) Der Schlichtungsausschuss ist bei seiner Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM an den gestellten Antrag insoweit gebunden, als er ihn nicht überschreiten darf.

§ 5

Beteiligte

Beteiligte sind in den Fällen von

1. § 17 Absatz 1 Nummer 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM die Seite in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss betreibt,
2. § 17 Absatz 1 Nummer 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss betreiben,
3. § 17 Absatz 1 Nummer 3 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM die Seite in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss betreibt,

Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann auf Antrag weitere Beteiligte zulassen.

- (2) In der mündlichen Anhörung darf für jeden Beteiligten nur eine Vertreterin oder ein Vertreter auftreten.
- (3) Sachkundige Beraterinnen oder Berater können mit Zustimmung des Schlichtungsausschusses zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertretung, anwesend sind (§ 18 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM).
- (2) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7

Sitzungsverlauf, Abstimmungen

- (1) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Berichterstattung. Für einzelne Beratungsgegenstände kann eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter bestimmt werden.
- (2) Die Sitzungen gliedern sich in die Verhandlung (Sachbericht, Erörterung mit den Beteiligten) sowie in die Beratung

und Beschlussfassung. Die Beratung und Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses ist geheim (§ 18 Absatz 2 Satz 5 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM).

(3) Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses in geheimer Beratung zugestimmt hat. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden grundsätzlich nicht begründet. In Ausnahmefällen darf die oder der Vorsitzende den Beschluss, nicht jedoch den Gang der Beschlussfassung, erläutern.

§ 8

Protokollführung

- (1) Über die Sitzung und das Beschlussergebnis wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden und von der oder dem mit der Protokollführung Beauftragten unterschrieben.
- (2) Die Niederschrift enthält Ort, Zeit und Dauer der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Namen der Beteiligten, Gegenstand und wesentlichen Gang der Verhandlung und den Wortlaut des Beschlusses des Schlichtungsausschusses.
- (3) Die Urschrift der Verhandlungsniederschrift verbleibt im Landeskirchenamt. Beglaubigte Abschriften erhalten die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Beteiligten.

§ 9

Unterrichtung der zuständigen Stellen, Bekanntmachung

Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, dem Vorstand des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. sowie dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. zugeleitet und von diesen nach Maßgabe der für ihren Bereich geltenden Bestimmungen veröffentlicht.

§ 10

Geschäftsstelle

- (1) Für seine Tätigkeit steht dem Schlichtungsausschuss eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle ist beim Landeskirchenamt. Dort werden die Akten des Schlichtungsausschusses geführt und aufbewahrt.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte nach Maßgabe dieser Ordnung im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses verantwortlich.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung

Entstehen Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet die oder der Vorsitzende. Der Schlichtungsausschuss kann durch Beschluss eine andere Auslegungsentscheidung treffen.

§ 12

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung gelten vom Tage nach der Beschlussfassung an, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise kann für den Einzelfall von dem Schlichtungsausschuss mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM-ARRG.EKM vom 20. Juni 2011 (ABl. 2011 S. 158) außer Kraft.

Jena, Zella-Mehlis, Dessau, Eisenach, Leipzig,
den 1. Oktober 2016
(4704-03)

Schlichtungsausschuss
nach dem Arbeitsrechts-
regelungsgesetz der EKM

Dr. Dirk Schwerdtfeger
Vorsitzender

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts stehen und denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Im Übrigen verweisen wir für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst auf Ausschreibungen in EKM-intern und auf der Seite der Stellenbörse der EKM, <http://www.ekmd.de/service/stellenboerse>.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Bad Sulza II
2. Pfarrstelle Kirchhasel
3. Pfarrstelle Rüdigershagen
4. Pfarrstelle Saalfeld I

II. Kreispfarrstellen

1. Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt, Region Mitte
2. Kreispfarrstelle für Seniorenseelsorge in Greiz
3. Kreispfarrstelle für Polizeiseelsorge in der Polizeidirektion Nord
4. Kreispfarrstelle für Entlastungsdienst bei Vakanzen und Arbeit mit Ehrenamtlichen im Kirchenkreis Greiz

III. Superintendentenstellen

IV. Landeskirchliche Stellen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Bad Sulza II

Kirchenkreis: Apolda-Buttstädt
 Probstsprengel: Gera-Weimar
 Stellenumfang: 50 Prozent; eine Aufstockung durch Religionsunterricht ist auf Wunsch möglich
 Predigtstellen: 7 (mit unterschiedlicher Gottesdiensthäufigkeit)
 Gemeindeglieder: ca. 700
 Dienstsitz: Niedertrebra
 Dienstwohnung: wird derzeit umfassend saniert
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Bad Sulza II ist eine Pfarrstelle im Pfarramtsbereich Bad Sulza und umfasst Aufgaben im Kirchengemeindeverband Niedertrebra mit ca. 700 Gemeindegliedern sowie Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Pfarrstelle Bad Sulza I. Niedertrebra liegt je 25 km von den Universitäts- und Kulturstädten Jena und Weimar entfernt und verfügt über eine gute Infrastruktur mit Zug- und Busanschluss.

Gottesdienste:

Monatlich finden durchschnittlich neun Gottesdienste in den sieben Kirchgemeinden statt. Gerne werden Zentralgottesdienste und auch gemeinsame Kirchspielfeste gefeiert. Ein gut eingespieltes Team von Ehrenamtlichen unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer gerne und engagiert.

Kirchen, Pfarrhaus und Begegnungsstätte:

Die Kirchen sind alle in gutem baulichem Zustand. Gegenwärtig wird der Altarraum in Niedertrebra restauriert. Zahlreiche Ehrenamtliche engagieren sich für den Erhalt der Kirchengebäude. In fünf Gemeinden gibt es Gemeinderäume bzw. Winterkirchen für die kalte Jahreszeit.

In der Ortsmitte von Niedertrebra befindet sich das Pfarrhaus mit großzügiger Pfarrdienstwohnung, historischem Pfarrhof (Vierseitenhof) und einem Garten. Die Wohnung wird für die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer saniert.

Im Untergeschoss befinden sich eine vermietete Wohnung sowie ein Gemeinderaum.

Das Nebengebäude beherbergt die Begegnungsstätte Radegundis, ein Freizeithaus für ca. 27 Übernachtungs- bzw. Tagesgäste, das ehrenamtlich betreut wird. Der Pfarrhof mit Spielplatz und Feuerstelle wird von den Gästen der Begegnungsstätte mit genutzt.

Gemeindeleben:

Zwei ehrenamtliche Organisten stehen für die Gottesdienste in den Kirchengemeinden zur Verfügung.

Die Arbeit mit Konfirmanden erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Pfarrstelle Bad Sulza I. Projektbezogen gibt es auch noch weitere gemeinsame Veranstaltungen. Höhepunkte sind zentrale Veranstaltungen wie Brunnenfest, Sommerfest, Erntedankfest, Martinsumzug, zentrale Adventsfeier u. a.

Die Radfahrerkerche in Eberstedt wird ehrenamtlich betreut und lädt die Radfahrer auf dem Ilmradweg zu stiller Einkehr ein.

Perspektiven:

Die bisher getrennten Pfarrstellen Niedertrebra und Bad Sulza werden seit Januar 2016 umstrukturiert. Das gemeinsame Pfarrbüro mit Gemeinsekretärin befindet sich in Bad Sulza.

Die Geschäftsführung der Pfarrämter Bad Sulza I und Bad Sulza II liegt bei dem Pfarrstelleninhaber Bad Sulza I.

Die erwartete Pfarrerin/der erwartete Pfarrer ist eingeladen, seine Gaben und Vorstellungen in das Team der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter einzubringen.

Erwartungen:

Die Gemeinden freuen sich auf eine aufgeschlossene Pfarrerin/einen aufgeschlossenen Pfarrer.

Ihr/ihm sollte am Herzen liegen:

- Gemeindegarbeit auf dem Land mit Freude zu gestalten und eigene Ideen und Gaben einzubringen
- Arbeit mit Familien (wie z. B. Familiengottesdienste, Kinderbibeltage u. ä.)
- die Stärkung der eigenen Sprachfähigkeit im Glauben (z. B. Glaubenskurse und Begleitung Ehrenamtlicher)
- Offenheit für Menschen im nichtkirchlichen Umfeld

Sie sind nicht allein! Was Sie (noch) nicht können, können wir.

Es gibt ein gutes Miteinander und hohes Engagement:

- im Gemeindegkirchenrat
- im Kollegenteam des Regionalkonvents und mit den Kirchengemeinden der Region (regionaler Gemeindegnachmittag und regionale Konfirfreizeit)
- mit der politischen Gemeinde und Vereinen

Wir wollen durch unsere Arbeit Menschen einladen, Jesus kennenzulernen und sie zur Nachfolge ermutigen.

Unsere Gemeinden sollen Orte sein, an denen Menschen Gemeinschaft finden, im Glauben wachsen, zu selbstständigen Christen reifen und Freude daran finden, ihre Gaben und Fähigkeiten einzusetzen.

Das Profil der Pfarrstelle ist auch für die Besetzung durch einen ordinierten Gemeindepädagogin/ ordinierten Gemeindepädagogen geeignet.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Bärbel Hertel, Tel.: 03644 651624
- Vorsitzende des GKR Niedertrebra, Helga Gröger, Tel.: 036461 20654
- Pfarrer Matthias Uhlh, Tel.: 036461 20432

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Kirchhasel

Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 040

Dienstszitz: Kirchhasel

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Kirchhasel liegt im Saaletal zwischen Rudolstadt und Jena, in einer der schönsten Gegenden Thüringens. Zum Kirchengemeindegverband gehören Kirchhasel, Großkochberg, Etzelbach, Kolkwitz, Catharinau, Langenschade, Reichenbach, Naundorf, Schloßkum, Neusitz, Kleinkochberg, Clöswitz, Kuhfraß, Mötzelbach, Oberhasel und Unterhasel. Von elf Kirchen sind neun saniert, eine wird derzeit saniert, bei einer wird die Sanierung vorbereitet. Es war ein wichtiges Anliegen der Kirchengemeinde, in den letzten Jahren die Orgeln zu sanieren oder in gutem Zustand zu erhalten. Kirchenmusikalische Arbeit ist möglich und sehr willkommen.

Als Dienst- und Wohnszitz gibt es in Kirchhasel ein attraktives, geräumiges, saniertes Pfarrhaus mit großem Garten (Dienstwohnung 135 m², 5 Zimmer, davon getrennt Amtszimmer und Gemeindegäume im Erdgeschoss). Ein Kindergarten und ein Bäcker befinden sich im Ort, weitere Einkaufsmöglichkeiten (Lebensmittel-Discounter, Baumärkte u. a.) im nahegelegenen Gewerbegebiet. Ärzte und Schulen befinden sich in Uhlstädt, Neusitz und Rudolstadt. Es besteht eine gute Verkehrsanzbindung nach Jena, Rudolstadt und Saalfeld. In der Region gibt es zahlreiche Theater, Museen, Schlösser und vielfältige, weitere kulturelle und touristische Angebote. Die umliegenden Wälder laden zum Wandern ein.

Es gibt ein vielfältiges Gemeindegleben mit Orts- und zentralen Gottesdiensten, mit Osternacht, Christnacht und Kirmesgottesdiensten sowie Gemeindefesten und -wanderungen.

Vier Kindergruppen werden derzeit ehrenamtlich betreut, die Konfirmanden unterrichtet der Pfarrstelleninhaber. Verschiedene ehrenamtliche Kreise sind in der Gemeinde aktiv; einige örtliche Vereine sind ins Gemeindegleben integriert. Der engagierte Gemeindegkirchenrat hat die einzelnen Dörfer zu einem lebendigen Kirchengemeindegverband zusammengeführt.

In den letzten drei Jahren gab es durchschnittlich pro Jahr elf Taufen, acht Konfirmationen, sechs Trauungen und 17 Bestattungen. Der Gemeindegkirchenrat bemüht sich um Unterstützung bei der Verwaltungstätigkeit. Die Finanzbuchungen werden von der Buchungs- und Kassenstelle (BUKAST) in Saalfeld erledigt. Durch den Zusammenschluss zum Kirchengemeindegverband ist nur ein Haushaltsplan/ Kirchrechnung zu erstellen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- gern auf dem Land wohnt und offen auf Menschen zugeht
- gern predigt und dabei theologische Gedanken allgemeinverständlich formuliert
- am seelsorgerlichen Leben mit der Gemeinde und an missionarischer Arbeit interessiert ist
- kooperativ und wertschätzend mit Kollegen, Vereinen, Kommunen, Ehrenamtlichen und dem Gemeindegkirchenrat zusammenarbeitet
- das gesamte Spektrum einer Gemeinde, Alt und Jung, Familien und Alleinlebende, Alteingesessene und Zugezogene schätzt und integriert

Die Pfarrstelle ist auch für die Besetzung durch ein Pfarrehepaar geeignet. In der Region besteht die Möglichkeit, im

Umfang von 50 Prozent weitere pfarrdienstliche Aufgaben zu übernehmen.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Auskünfte erteilen:

- der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Lutz Kürsten, Tel.: 03672 410399, E-Mail: lutz.kuersten@web.de
- der Vakanzvertreter Pfarrer Johannes-Martin Weiß, Tel.: 03672 422687, E-Mail: johannes-martin.weiss@t-online.de

Zu I. 3.:

Pfarrstelle Rüdigershagen

Kirchenkreis: Mühlhausen
 Propstsprengel: Eisenach-Erfurt
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstätten: 5
 Gemeindeglieder: 1 019
 Dienstsitz: Rüdigershagen
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: 1. April 2017
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Rüdigershagen, Kommunalgemeinde Niederorschel, landschaftlich schön am Fuße des Höhenzuges Dün mit Blick auf das Ohmgebirge, liegt 11 km von der Einheits-Stadt Leinefelde-Worbis entfernt (Krankenhäuser, Gymnasien und Musikschule). In Rüdigershagen gibt es einen Kindergarten, in den Nachbarorten 3 bis 4 km entfernt in Deuna die Grundschule und in Niederorschel die Regelschule und eine sehr gut ausgebaute Infrastruktur (Fachärzte, Supermärkte, Tankstelle). Das katholisch geprägte Eichsfeld zählt zu den wohlhabenden Landkreisen in Thüringen mit geringer Arbeitslosenquote, relativer demographischer Stabilität und hoher Lebensqualität sowie regem kommunalen, kirchlichen und Vereinsleben in den Dörfern.

Zum Kirchspiel Rüdigershagen gehören die Kirchengemeinden Niederorschel, Rüdigershagen, Zaunröden und die selbständig und eigenverantwortlich verwalteten Kirchengemeinden Eigenrode und Sollstedt. Rüdigershagen liegt an der Zubringerstrasse zur A 38 und Niederorschel/Leinefelde an den Bahnstrecken Erfurt-Göttingen bzw. Halle-Kassel. So erreicht man in 30 bis 45 Minuten die Metropolen Nordhausen, Göttingen und Kassel.

Das geräumige, 1898 erbaute und in den letzten Jahren sanierte Pfarrhaus, in ruhiger Lage am Ortsende im Grünen gelegen, umfasst 192 m²; aufgeteilt in sechs Zimmer in drei Etagen und einem Gästezimmer (mit Bad/WC) für den Pilgerweg, einer Küche, zwei Flure, zwei Bäder/WCs, ein Wintergarten, Terrasse, Doppelcarport.

Neben dem Pfarrhaus in Rüdigershagen befindet sich ein vor zwei Jahren eingeweihtes kleines Gemeindezentrum. In Rüdigershagen, Niederorschel, Zaunröden Eigenrode und Sollstedt gibt es jeweils eine Kirche mit zusätzlichem Versammlungsraum. Alle Gebäude sind in einem guten baulichen Zustand.

Der Pfarrbereich gehört zur Region Eichsfeld-Ost, zu der neben Rüdigershagen noch die Pfarrbereiche Worbis, Leinefelde-Dingelstädt und Tastungen gehören.

Das reichhaltige Gemeindeleben mit acht Erwachsenen- und drei Kinder- und Jugendkreisen sowie einem Chor wird von ca. 100 Ehrenamtlichen unterstützt und größtenteils eigenverantwortlich geleitet. Qualifizierte Lektoren und Prädikanten, die fest im Predigtplan eingebunden sind, arbeiten engagiert

mit den Hauptamtlichen zusammen. Neben dem Pfarrer im Pfarrbereich Rüdigershagen gibt es noch einen Gemeindepädagogen in der Region.

Im überwiegend katholisch geprägten Eichsfeld sind die Kirchengemeinden im Pfarrbereich Rüdigershagen vor allem in evangelischen Dörfern.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der bereit ist, Gewachsenes wie z. B. Musical- und Theaterarbeit, Thomasmesse aufzunehmen und fortzuführen, aber auch neue Wege zu gehen.

Wir legen Wert auf:

- regionales Mitdenken
- Teamarbeit
- Seelsorge und Beziehungsarbeit
- Begleitung von Ehrenamtlichen
- geistliche Impulse
- Ökumene

Amts-handlungen:

	Taufen	Konfirmationen	Hochzeiten	Bestattungen
2015	11	5	2	13
2014	3	5	2	19
2013	8	6	2	19

Für Auskünfte und Anfragen stehen zur Verfügung:

- Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 812901, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de
- Stellvertretender Gemeindekirchenratsvorsitzender Albrecht Zimmermann, Klüschweg 4, 37355 Niederorschel, Tel.: 036076 59652
- Lektor und Vizepräses der Kreissynode Olaf Beykirch, Unterdorf 3, 37355 Rüdigershagen, Tel.: 0173 3903333

Zu I. 4.:

Pfarrstelle Saalfeld I

Kirchenkreis: Rudolstadt-Saalfeld
 Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Gemeindeglieder: im Kirchengemeindeverband ca. 4 500
 Dienstsitz: Saalfeld
 Dienstwohnung: steht zur Verfügung
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Allgemeines:

Die Kreisstadt Saalfeld (ca. 26 000 Einwohner, www.saalfeld.de) liegt landschaftlich reizvoll an der Saale, an den Ausläufern des Thüringer Waldes und in der Nähe des Hohenwarte-Stausees. In der historischen Altstadt, auch als „Steinerne Chronik Thüringens“ bekannt, ist das erweiterte Marktensemble mit Rathaus, Kirche, vier Stadttoren und dem ehemaligen Franziskanerkloster bemerkenswert. Im Barock-Schloss ist das Landratsamt untergebracht. Saalfeld verfügt über alle wichtigen Einrichtungen wie verschiedene Schularten, zwei Gymnasien, Musikschule, ev. Kindergarten, ev. Grundschule, gute Einkaufsmöglichkeiten, kulturelle und sportliche Einrichtungen, Frei- und Hallenbad, Kino, die „Thüringenkliniken“ als überregionales Krankenhaus sowie über Straßenverkehrs-, Bahn- und Busknotenpunkte.

Kirchen und Gebäude:

Die wertvolle spätgotische Hallenkirche St. Johannis ist auch touristisch relevant, ebenso die spätgotische bzw. barocke

Gertrudiskirche in Graba. Auch die historische Marienkirche in Gorndorf ist in baulich gutem Zustand. Weiterhin zählen die Kapellen im OT Köditz sowie in Aue am Berg zu den uns anvertrauten kirchlichen Gebäuden. Den Gemeinden Saalfeld, Graba und Gorndorf ist je ein Gemeindehaus mit Garten zugeordnet.

Kirchengemeindeverband und Pfarrstelle:

Zum Kirchengemeindeverband gehören die Kirchengemeinden Saalfeld, Graba, Gorndorf und Aue am Berg. Die Dienstaufgaben beziehen außerdem das Kirchspiel Unterwellenborn mit ein. Für insgesamt etwa 4 500 Gemeindeglieder werden drei Pfarrstellen vorgehalten, von denen eine zu 50 Prozent die Klinikseelsorge beinhaltet. Darüber hinaus gehören das Kantorat mit A-Kantor, Kantorsassistentin und Honorarkräften, eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin, ein Küster sowie Kirchmeister und Sekretärin im Kirchbüro zu den Mitarbeitenden.

Gemeindeleben:

Das Gemeindeleben wird durch die liturgischen Gottesdienste, Abendmotteten sowie durch die außergewöhnlich exponierte Kirchenmusik insgesamt (Thüringer Sängerknaben, Mädelchor Saalfeld, Oratorienchor Saalfeld, wertvolle Orgeln) geprägt. Aber auch Familien- und alternative Gottesdienste, Gruppen und Kreise, besondere Krippenspiele und manches mehr bereichern das Kirchenjahr. Die Zusammenarbeit mit den diakonischen Einrichtungen am Ort sowie in der Ökumene ist vertrauensvoll und intensiv.

Erwartungen an die zukünftige Stelleninhaberin/den zukünftigen Stelleninhaber:

Die künftige Pfarrerin/der künftige Pfarrer betreut einen von drei Sprengeln im Kirchengemeindeverband. Das Kirchspiel Unterwellenborn wird vom Team der Pfarrstelleninhaber mit versorgt. Gottesdienste an den sechs Predigtstätten werden im Wechsel des Predigtplanes gehalten.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit uns gemeinsam neu durchstartet, neue Ideen einbringt und diese mit uns zusammen umsetzt. Durch eine lebensnahe Verkündigung sowie durch liturgische und seelsorgerliche Präsenz lebt sie/er mit der Gemeinde.

Arbeitsstilige Führung, strategisches Vorausdenken und Teamfähigkeit bei der Arbeit mit den hauptamtlich und vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden ist wünschenswert.

Ein Teil der Aufgaben rotiert im Team der Hauptamtlichen nach Absprache. Die Geschäftsführung wird unter den Kollegen neu geregelt. Somit wird auch die Bereitschaft zur anteiligen Übernahme von Leitungsverantwortung und Verwaltungsaufgaben erwartet.

Da im Kirchengemeindeverband z. Zt. mehr als eine Stelle vakant ist, wäre uns auch ein Pfarrer-Ehepaar sehr willkommen. Ein engagierter Gemeindekirchenrat sowie Ortsräte unterstützen die Arbeit und übernehmen Verantwortung. Voraussichtlich wird zu Saalfeld eine weitere Ausschreibung im Amtsblatt erscheinen.

Pfarrdienstwohnung:

Eine geräumige und kirchennahe Pfarrdienstwohnung in gutem Zustand sowie ein PKW-Stellplatz stehen zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie über:

- Hans Christian Weyhe, GKR-Vorsitzender des KGV Saalfeld, Tel.: 03671 512298
- Geschäftsführender Pfarrer Christian Sparsbrod, Tel.: 03671 4559431
- amtierender Superintendent Oberpfarrer Andreas Kämpf, Tel.: 036741 42729
- www.kirche-saalfeld.de

Zu II. 1.:

Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt, Region Mitte

Kirchenkreis: Apolda-Buttstädt

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 50 Prozent mit Erweiterungsmöglichkeit durch Schulpfarrstelle (50 Prozent)

Befristung: 3 Jahre

Dienstsitz: Buttstädt

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung: durch den Kreiskirchenrat

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Apolda-Buttstädt erstreckt sich über den Landkreis Weimarer Land und Sömmerda bis hin zu Gemeinden, die zur Stadt Erfurt gehören. Zur Region Mitte unseres Kirchenkreises gehören 21 Kirchen in denen in unterschiedlichen Abständen Gottesdienste stattfinden. In mehreren Gemeindehäusern treffen sich große und kleine Gruppen.

Für die ca. 5 300 Gemeindeglieder sehen sich derzeit vier Pfarrerinnen und Pfarrer, eine Kantorin sowie mit Stellenausteilen zwei Kantorkatechetinnen und eine Jugendreferentin zuständig. Die Region ist ländlich geprägt, die Kleinstädte Buttstedt, Buttstädt und Rastenberg bilden kommunale Zentren.

Dem absehbaren Veränderungsprozess in der kirchlichen Arbeit sehen die Mitarbeitenden bewusst entgegen. Sie haben sich auf einen begleiteten Beratungsprozess begeben, um gemeinsam eine zukunftsfähige Stellenstruktur zu entwickeln und die Kirchengemeinden aktiv in den Veränderungen unserer Kirche zu begleiten.

Zur Entlastung bzw. Unterstützung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Region Mitte suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der gern Gemeindegliederarbeit macht und Freude hat an der Gestaltung von Gottesdiensten und Gemeindegemeinschaften,
- der/dem die Seelsorge im Rahmen von Kasualien wichtig ist,
- die/der Lust daran hat, ihre/seine Kreativität und Gaben einzubringen,
- die/der bereit ist, ihre/seine Beobachtungen und Erfahrungen für den Entwicklungsprozess in der Region zur Verfügung zu stellen.

In welchen Arbeitsbereichen der Region darüber hinaus regelmäßige Aufgaben übernommen werden, richtet sich auch nach den Gaben und Wünschen der Bewerberin/des Bewerbers und kann im Team abgesprochen werden.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen der Region setzen wir voraus.

Aufgrund des Aufgabenprofils sind ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit eingeladen, sich zu bewerben.

Geschäftsführende Aufgaben beinhaltet diese Pfarrstelle nicht.

Für die künftige Pfarrstelleninhaberin/den künftigen Pfarrstelleninhaber besteht die Möglichkeit, im Pfarrhaus Buttstädt zu wohnen. Die 2015 frisch sanierte Dienstwohnung befindet sich in der 1. Etage des Pfarrhauses und besteht aus fünf Zimmern, Küche, zwei Bädern, Terrasse. Ein Hof und kleiner Garten am Gemeindehaus wird derzeit von der Gemeinde genutzt, kann aber auf Wunsch auch von der Pfarrstelleninhaberin/dem Pfarrstelleninhaber gemietet werden.

Eine Aufstockung der Stelle durch eine Schulpfarrstelle im Umfang von 50 Prozent ist möglich.

Für Auskünfte und Fragen stehen gern zur Verfügung:

- Superintendentin Bärbel Hertel, Apolda,
Tel.: 03644 651624, Email: buero@suptur-apolda.de
- Pfarrerin Evelin Franke Tel.: 036377 80363,
E-Mail: pfahardisleben@aol.com

Zu II. 2.:

Kreisfarrstelle für Seniorensorge in Greiz

Kirchenkreis: Greiz

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 50 Prozent

Befristung: 5 Jahre

Dienstort: Greiz

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung: durch den Kreiskirchenrat

In Greiz ist die Kreisfarrstelle für Seniorensorge neu zu besetzen.

Aufgaben und Erwartungen:

Die Schwerpunkte des Dienstes sind:

- vierzehntägig Gottesdienste in drei Pflegeeinrichtungen
- Besuche bei Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen
- inhaltliche Gestaltung der monatlich zusammenkommen drei Seniorengruppen sowie der Seniorentage, die viermal im Jahr stattfinden

Zum Aufgabenbereich gehören Andachten in weiteren Betreuungseinrichtungen, Angebote im Kirchenkreis bei Nachfrage, Mitarbeit im Seniorenbeirat der Stadt, Geburtstagsbesuche nach Kapazität und Bestattungen auf Anfrage. Es bestehen gute Kontakte zur methodistischen, katholischen und zur apostolischen Gemeinde, die weiterhin gut gepflegt werden sollen.

Der Dienst einer Pfarrerin/eines Pfarrers für Senioren ist ein seelsorgerlicher Dienst am Menschen, die auf ihr Leben zurückblicken, den Verlust lieber Menschen an ihrer Seite verarbeiten müssen und in Pflege- und Betreuungseinrichtungen ihren Lebensabend verbringen mit Hoffnungen, die deutlich begrenzt sind. Dieser Dienst benötigt ein tiefes Einfühlungsvermögen, seelsorgerliche Kompetenz im Umgang mit alten Menschen und die innere Freude für Zuspruch und Verkündigung unserer lebendigen Hoffnung.

Neben den persönlichen Voraussetzungen sind ein abgeschlossener Grundkurs KSA oder eine vergleichbare Fortbildung im Bereich Seniorenpastoral erforderlich, ebenso die Bereitschaft zu regelmäßiger Supervision und fachspezifischer Weiterbildung.

Ort, Gemeinde und Mitarbeiter:

Die Kleinstadt Greiz, im Vogtland gelegen, hat neben einer schönen Umgebung sehr ansprechende kulturelle und soziale Angebote zu bieten.

Zur Kirchengemeinde Greiz gehören mehrheitlich Gemeindeglieder im höheren Lebensalter. In vier Kirchen und zwei Gemeindebereichen arbeiten zwei Pfarrer, eine Gemeindepädagogin und ein Jugendmitarbeiter, ein Kantor sowie die Mitarbeiterin im Gemeindebüro und ein Hausmeister. Die Büros des Kirchenkreises und der BUKAST sind im Verwaltungsgebäude der Kirchengemeinde untergebracht. Im Gemeindehaus arbeiten Mitarbeiterinnen der Familien- und Erziehungsberatung. Im Haus der Diakonie sind eine Seniorenbetreuerin, weitere Beratungsstellen und ein sozialer Treffpunkt „Cafe ok“ untergebracht.

Ein Kreis von ehrenamtlichen Helferinnen unterstützt die Arbeit der künftigen Stelleninhaberin/des künftigen Stelleninhabers.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Präses Franziska Rohleder, Tel.: 03661 675379,
E-Mail: franziska_rohleder@yahoo.de
- Superintendent Andreas Görbert, Tel.: 03661 671005,
E-Mail: SupturGreiz@t-online.de
- Geschäftsführer Pfarrer Michael Riedel,
Tel.: 03661 4589817, E-Mail: pfarrer.greiz@t-online.de

Zu II. 3.:

Kreisfarrstelle für Polizeiseelsorge in der Polizeidirektion Nord

Kirchenkreis: Magdeburg

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Stellenumfang: 50 Prozent

Dienstort: Magdeburg

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch den Kirchenkreis Magdeburg

Der Evangelische Kirchenkreis Magdeburg sucht zum baldmöglichsten Beginn eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Arbeit in der Polizeiseelsorge.

Aufgaben im Rahmen der Polizeiseelsorge für den Bereich der Polizeidirektion Sachsen/Anhalt Nord (Revier Magdeburg, Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis, Harz, Wasser-schutz-Revier, Bundesautobahnrevier):

- Berufs- und Einsatzbegleitung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten
- berufsethische Fortbildung in den Revieren für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte
- psychosoziale Fortbildungsseminare für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte
- Mitarbeit im Kriseninterventionsteam der Polizei Nord und Einsatznachsorge nach belastenden Einsätzen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte
- Einzelseelsorge, auch an Familienmitgliedern von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten
- Gottesdienste und andere Amtshandlungen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, auch zu besonderen Anlässen, wie das traditionelle Fest der Begegnung zu Himmelfahrt in Magdeburg
- Information in den Kirchkreisen der Propstei über die Arbeit der Polizei und die kirchliche Arbeit in der Polizei
- Predigtauftrag im Kirchenkreis Magdeburg

Wir bieten die Möglichkeiten guter fachlicher Vernetzung durch:

- Mitarbeit im Polizeiseelsorgebeirat und Polizeiseelsorgekonvent der EKM im Bereich Sachsen-Anhalt
- Mitarbeit in der überregionalen Arbeit der Polizeiseelsorge in der EKD

Voraussetzungen:

- abgeschlossener Grundkurs KSA oder vergleichbare Ausbildung
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören und den polizeilichen Strukturen
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit
- Führerschein Klasse 3 und ein Privat-PKW zur dienstlichen Nutzung

- gute kommunikative und integrative Fähigkeiten
- Erfahrungen in der Notfallseelsorge wünschenswert

Wünschenswerte Zusatzqualifikation:

- Fachkenntnisse in seelsorgerlicher Beratung, insbesondere akuten traumatische Krisen
- Notfallseelsorge-Ausbildung
- CISM-Ausbildung

Die Polizeibeamten wünschen sich eine engagierte, verlässliche Pfarrerin/einen engagierten verlässlichen Pfarrer, die/der sich neugierig auf den polizeilichen Alltag und dessen Rahmenbedingungen einlässt.

Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Landespolizeipfarrerin Thea Ilse, Tel.: 0171 5423438, E-Mail: thea.ilse@freenet.de
- Superintendent Stephan Hoenen, Tel.: 0152 32097618, E-Mail: stephan.hoenen@ek-md.de

Zu II. 4.:

Kreisfarrstelle für Entlastungsdienst bei Vakanzen und Arbeit mit Ehrenamtlichen im Kirchenkreis Greiz

Kirchenkreis: Greiz

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 50 Prozent

Befristung: 5 Jahre

Dienstort: Greiz

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung: durch den Kreiskirchenrat

Aufgaben und Erwartungen:

Im Kirchenkreis Greiz ist die Kreisfarrstelle Entlastungsdienst und Ehrenamtsarbeit neu errichtet. Schwerpunkt des Dienstes sind Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und Kasualvertretung in vakanten Gemeinden (z. Z. Langenwetzendorf-Naitschau und Hohenleuben) und die Arbeit mit Ehrenamtlichen, wenn keine Vakanzvertretungen nötig sind.

Erwartet wird die rasche Übernahme von vakanten Arbeitsfeldern sowie Leitungskompetenz in der Arbeit mit den Gemeindekirchenräten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Bei der Arbeit mit Ehrenamtlichen gibt es einen bewährten Lektorenkurs unter Leitung eines Pfarrers des Kirchenkreises, einen gemeinsamen Pfarrkonvent und einen jährlichen Lektorenkonvent. Die Mitarbeit bei der Ausgestaltung der Ehrenamtlichenstage und den Fortbildungsangeboten der Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes wird erwartet.

Ort, Gemeinde und Mitarbeiter:

Die Kleinstadt Greiz, im Vogtland gelegen, hat neben einer schönen Umgebung sehr ansprechende kulturelle und soziale Angebote zu bieten.

Zur Kirchengemeinde Greiz gehören mehrheitlich Gemeindeglieder im höheren Lebensalter. In vier Kirchen und zwei Gemeindebereichen arbeiten zwei Pfarrer, eine Gemeindepädagogin und ein Jugendmitarbeiter, ein Kantor sowie die Mitarbeiterin im Gemeindebüro und ein Hausmeister. Die Büros des Kirchenkreises und der BUKAST sind im Verwaltungsgebäude der Kirchengemeinde untergebracht. Im Gemeindehaus arbeiten Mitarbeiterinnen der Familien- und Erziehungsberatung.

Im Kirchenkreis gibt es weitere 47 Kirchengemeinden, ebenfalls im kleinstädtischen und ländlichen Milieu angesiedelt.

In den Gemeinden gibt es eine rege kirchenmusikalische, traditionelle und beziehungsorientierte Gemeindegliederarbeit mit teilweise volkskirchlicher Prägung.

Die Zusammenarbeit der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erfolgt in drei Regionen, entsprechend aufgeteilt sind die Konvente und die Arbeitskreise. Das Arbeitsfeld Begleitung und Seelsorge unter ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist ausbaufähig.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Präses Franziska Rohleder, Tel.: 03661 675379, E-Mail: franziska_rohleder@yahoo.de
- Superintendent Andreas Görbert, Tel.: 03661 671005, E-Mail: SupturGreiz@t-online.de
- Stellvertretender Superintendent: Pfarrer Michael Behr, Tel.: 036628 82262, E-Mail: evkirchezeulenroda@web.de

Sonstige Stellen

Ferienpfarramt in Bad Zwischenahn im Ammerland

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Zeitraum vom 3. Juli 2017 bis zum 14. August 2017 eine Pfarrerin/einen Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis für ein Ferienpfarramt in Bad Zwischenahn.

Die Aufenthaltsdauer soll möglichst zwei bis drei Wochen betragen. Als An- und Abreisetag ist jeweils der Montag vorgesehen.

Bad Zwischenahn liegt inmitten der Parklandschaft des Ammerlandes am Zwischenahner Meer. Baumschulen und Moor, Fahrrad- und Spazierwege prägen diese Kulturlandschaft. Viele, insbesondere ältere Gäste, besuchen den Kurort in den Sommermonaten.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine ca. 45 m² große Ferienwohnung (Küche, Bad mit ebenerdiger Dusche, Schlafzimmer und ein Wohnzimmer) in unmittelbarer Nähe zum Kurpark zur Verfügung.

Wir erwarten z. B.:

- Freude an einer kreativen Vermittlung des Evangeliums an Menschen in ihrer Urlaubssituation,
- Gestaltung und Durchführung eines Gottesdienstes in der St. Johannes Kirche
- geistliche Impulse a,uf Schiffen der „weißen Flotte“,
- inhaltliche begleitete Rundfahrten mit der „Emma“,
- Aktionen im „Park der Gärten“,
- eine begleitete Radtour zu Kirchen in der Nachbarschaft,
- sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Wir möchten Ihre konkreten Angebote gerne im Vorfeld mit Ihnen abstimmen. Da es in Bad Zwischenahn viele Partnerinnen und Partner in Kirche, Tourismus und Gemeinwesen gibt, ist Vieles denkbar. Lassen Sie uns ins Gespräch treten.

Bei Fragen nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf:

- Pfarrer Karsten Peuster, Beauftragter des Kirchenkreises für Tourismus, Tel.: 04486 9378407, E-Mail: karsten.peuster@me.com
- Pfarrerin Dorothee Testa, Kur- und Klinikseelsorgerin, Bad Zwischenahn, Tel.: 0173-8800712, E-Mail: testa@ev-kirche-zwischenahn.de
- Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel.: 0441-7701.474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit schicken Sie bitte bis zum 31. März 2017 an den:

Ev.-Luth. Oberkirchenrat, Dezernat I
Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch,
Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg,
Tel.: 0441-7701 474,
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Ferienpfarramt auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum vom 3. Juli bis 27. August 2017 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung eines großen und komfortablen Ferienhauses im Center Parcs Park Nordseeküste (6 Personen Comfort Ferienhaus vom Typ BK 791 – vgl. www.centerpars.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791) für die Pfarrerin/den Pfarrer mit Familie. Dieses Haus liegt in schöner Randslage des Center Parcs Park in der Ortschaft Tossens. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt in der großzügigen Anlage oder in der Ortschaft. Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge (www.butjadingen.de). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von der Ferienpfarrerin/dem Ferienpfarrer erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region neben den festen Angeboten der Ortspfarrer (ein bis zwei Angebote pro Woche, z. B. Abendandachten; Sonntagsgottesdienst nach Absprache)
- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs, Kath. Kirchengemeinde und VCP (Kontakt wird durch Ortspfarrer hergestellt)
- Begleitung saisonaler fester Ferienveranstaltungen in der Region
- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardersiel, Hauptbühne, vor dem sonntäglichen Konzert um 11.00 Uhr

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- Montag- und Freitagabend, Teilnahme an den Begrüßungsabenden für neue Gäste mit kurzer Vorstellung
- Aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Center Parcs Park
- Dienstagvormittag, Begleitung der Kinderaktion in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Parks – kreative Vermittlung des Evangeliums (z. B. zu Glaubensfragen, Schöpfungstheologie, biblischen Geschichten)
- Donnerstag, 15.00–17.00 Uhr, mit Kindern und Eltern Natur erleben
- Ansprechpartner/in für Familien und Einzelpersonen, auch in seelsorglichen Fragen

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

• Pfarrer Hartmut Blankemeyer, Tel.: 04733-1002,
E-Mail: h.h.h.blankemeyer@t-online.de

oder

• Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste,
Tel.: 0441-7701.474,
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 31. März 2017 an den:

Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I
Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch,
Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg,
Tel.: 0441-7701.474,
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Feriendienst im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) für die Monate ab Mitte Juni bis Mitte September 2016 für jeweils drei bis vier Wochen eine Pastorin/einen Pastor für die Ferienzeit. Die/der Pastorin/Pastor sollte sich möglichst im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für die Pastorin/der Pastor mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und voll ausgestattet mit Küche, Ess-, Wohn-, Kinder-, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen des Ferienpfarramtes genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welterbekommission der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten (www.wangerland.de). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von der Ferienpfarrerin, von dem Ferienpfarrer erwarten wir das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung zu Fuß oder mit dem Fahrrad, eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder eine Lichterandacht in den sogenannten Salzwiesen (Deichvorland). Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch die Ferienpastorin/den Ferienpastor gemacht werden, gerne auch für Kinder.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

• Ortspfarrerin Sabine Kullik, Tel.: 04426-228,
E-Mail: sabine.kullik@kirche-oldenburg.de

- Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsen, Störtebekerstraße 8, 26434 Wangerland,
- oder
- Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel.: 0441-7701.474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit schicken Sie bitte bis zum 31. März 2016 an den:

Ev.-Luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441-7701.474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Ferienseelsorge auf der Nordseeinsel Wangerooge

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Pfarrdienst in den Ferien auf der Nordseeinsel Wangerooge für die Zeit von Juli bis September 2017 für jeweils ein bis drei Wochen Pastorinnen bzw. Pastoren, die Freude an der Urlauberseelsorge haben oder neu entwickeln möchten.

Zusammen mit dem Inselempastor, der Gemeindediakonin und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden der Sonntagsgottesdienst und die Kinderkirche vorbereitet und gestaltet. Mit einer wöchentlichen Abendandachten und einem Vortrags- bzw. Gesprächsabend bereichern die Ferienpastorinnen und -pastoren das kirchliche Angebot. Auch sind ein oder zwei Konzerte pro Woche zu begleiten. Gerne können weitere Veranstaltungsideen – vor allem auch für Kinder – eingebracht werden. Insgesamt gestalten wir diese Zeit zusammen mit den Gästen in Offenheit und Experimentierfreude.

Als Unterkunft steht im 1. Stock des Pfarrhauses eine große, frisch renovierte Wohnung für die Ferienpastorinnen und -pastoren mit ihren Familien kostenlos zur Verfügung. Sie ist für vier Personen eingerichtet und verfügt über ein Eltern- und ein Kinderschlafzimmer. Bei Bedarf kann ein weiteres Schlafzimmer genutzt werden.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

- Inselempastor Günther Raschen, Tel.: 04469-261, E-Mail: email@kirche-am-meer-wangerooge.de.
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerooge, Dorfplatz 34, 26486 Wangerooge, Tel.: 04469-261, Fax 04469-8415, www.kirche-am-meer-wangerooge.de

oder

- Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel.: 0441-7701 474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 31. März 2017 an den:

Ev.-Luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441-7701.474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerrinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum **1. August bzw. 1. September 2017** für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- **Bangkok, Thailand (Kennziffer 3322)**
- **Bogotá, Kolumbien (Kennziffer 3319)**
- **Teneriffa, Spanien (Kennziffer 3330)**
- **Abuja/Lagos, Nigeria (Kennziffer 3321)**
- **Bozen, Italien (Kennziffer 4803)**
- **Bryanston (Johannesburg), Südafrika (Kennziffer 4458)**

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online. Bitte ergänzen Sie dazu die Internet-Adresse www.ekd.de/stellenboerse/ um die Kennziffer der gewünschten Stelle – für Bangkok z. B. www.ekd.de/stellenboerse/3322. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Januar 2017 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Beschlüsse der Landessynode zu Wahlen auf der 4. Tagung der II. Landessynode der EKM vom 16. bis 19. November 2016

1. Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Die Landessynode hat am 17. November 2016 im 2. Wahlgang Herrn Pfarrer Christoph Stolte aus Dresden mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zum Leiter des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland gewählt.

2. Nachwahl eines stellvertretenden hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitgliedes in den Landeskirchenrat

Die Landessynode hat am 19. November 2016 gemäß Artikel 62 Absatz 2 Satz 3 der Kirchenverfassung der EKM als stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrates, das hauptamtlich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht, Micha Hofmann gewählt.

Erfurt, den 22. November 2016
 Brigitte Andrae
 Präsidentin
 des Landeskirchenamtes

3. Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ersten und Zweiten Kammer des Kirchengerichts der EKM – Bereich Diakonie

Die Landessynode hat am 19. November 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Als Mitglieder der Ersten Kammer des Kirchengerichts der EKM - Bereich Diakonie – wurden gewählt:

Vorsitzendes Mitglied
 Frau Rechtsanwältin **Annett Stute**, Erfurt

1. Stellvertretung
 Frau **Kathrin Thies**, Halle

2. Stellvertretung
 Herr **Mark Udo Born**, Halle

Als Mitglieder der Zweiten Kammer des Kirchengerichts der EKM – Bereich Diakonie – wurden gewählt:

Vorsitzendes Mitglied
 Herr Rechtsanwalt **Guntram Meiß**, Wernigerode

1. Stellvertretung
 Frau Rechtsanwältin **Eva Schincke-Ihbe**, Rabenau

2. Stellvertretung
 Herr **Michael Protz**, Eisenach

Erfurt, den 19. November 2016
 i. A. Christian Vollbrecht
 Kirchenrechtsrat

4. Bekanntgabe der Einberufung des Bischofswahlausschusses für die Wahl einer Pröpstin oder eines Propstes für den Propstsprenzel Gera-Weimar

Gemäß § 3 Absatz 2 Bischofswahlgesetz wird die Einberufung des Bischofswahlausschusses für die Wahl einer Pröpstin oder eines Propstes für den Propstsprenzel Gera-Weimar bekannt gegeben.

Nach dem Zeitplan soll die Vorstellung der Kandidaten und die Wahl auf der Landessynode im Frühjahr 2018 erfolgen. Die Superintendentinnen und Superintendents, die Präses der Kreissynoden und die Landessynodalen des Propstsprenzels Gera-Weimar sind bereits informiert.

Erfurt, den 17. November 2016
 Dieter Lomberg
 Präses der Landessynode

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen vom 21. September 2016 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
 Eisenach-Gerstungen**

Die Pfarrstelle Gospenroda wird umbenannt in Pfarrstelle Fernbreitenbach-Gospenroda. Dienstsitz ist Fernbreitenbach.

Erfurt, den 2. November 2016
 (4442-50)

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland
 Brigitte Andrae
 Präsidentin

Bekanntgabe von Kirchensiegeln

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Annaburg

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Annaburg seit dem 7. Juni 2016 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.201 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz



Legende: „EV. KIRCHENGEMEINDEVERBAND ANNABURG“
 (einfach umrandet mit dem Bezeichen griech. Kreuz)

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 15. November 2016
 (6263-01)

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland
 i. A. Thomas Brucksch
 Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Maltis

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Maltis seit dem 26. Oktober 2016 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.206 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung der Kirche zu Maltis



Legende: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Maltis“ (ohne Beizeichen)

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 7. November 2016
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes Sandau

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Sandau seit dem 8. November 2016 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.204 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz vor Dreieck im Hintergrund, das geografisch den Elb-Havel-Winkel andeutet sowie theologisch als Symbol für die Dreieinigkeit sowie das schützende Zelt



Legende: „EV. KIRCHENGEMEINDEVERBAND SANDAU“ (einfach umrandet mit dem Beizeichen griech. Kreuz)

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 15. November 2016
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

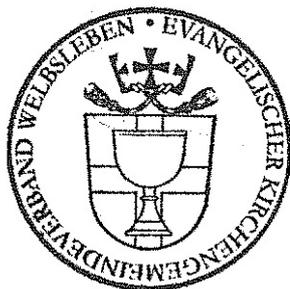
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Welbsleben

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Welbsleben seit dem 19. Oktober 2016 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.203 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierter Abendmahlskelch vor Wappen mit Kreuz, darüber Krone mit Kordeln



Legende: „EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEVERBAND WELBSLEBEN“
(einfach umrandet mit Punkt im Scheitelpunkt)

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 10. November 2016
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



KIRCHENMobilfunk



KIRCHENMobilfunk-Tarife	
Erreichbarkeitstarif 2.0	z. B. Hausmeister, Küster
Kirchenflat 2.0	z. B. Verwaltungen, zentrale Rufdienste
Unterwegstarif 2.0	z. B. Pflegekräfte (mobil)
Vielnutzertarif 2.0	z. B. Sozialarbeiter
Vorstandstarif 2.0	z. B. Entscheidungsträger, Vorstände, Geschäftsführer

„Wir sind dabei“

KIRCHENMobilfunk - für jeden der passende Tarif.

KIRCHEN**Mobilfunk** bietet Ihnen Top-Konditionen für individuell flexible Mobilfunktelefonie. Gerade haben wir unsere Tarife überarbeitet, sodass die Konditionen immer wettbewerbsfähig bleiben. **Überzeugen Sie sich selbst und schließen Sie sich an!**

Ihre Kirchenvorteile

- Exklusive Tarife
- Individuelle Tarifpakete
- **Optionen** mit 3-monatiger Laufzeit zubuchbar
- Kostenfreie Telefonie innerhalb des Rahmenvertrags

42655



mobilfunk.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon 

0800 200 900 600

Mo. - Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr

telefonie@hkd.de 

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.